

Auftrag für Business-Produkte

Ihre Vertrags-/Lieferadresse Neukunde Bestandskunde

Auftraggeber

Firma*
Straße, Nr.*
PLZ, Ort*
Anrede*
Vorname, Nachname*
Tel. für Rückfragen*
E-Mail*
Branche
Anzahl der Mitarbeiter

Ihre Rechnungsadresse

Wie Vertrags-/Lieferadresse
 Andere Rechnungsadresse * Pflichtangaben

Firma*
Straße, Nr.*
PLZ, Ort*
Anrede*
Vorname, Nachname*
Tel. für Rückfragen*
E-Mail*

Produktauswahl	Internet- & Telefonpakete	Internetprodukte	Mobilfunkprodukte
Tarif	<input type="checkbox"/> Office Internet & Phone 50 - Internet-Flatrate (50/5 Mbit/s) - Telefon-Flatrate ins dt. Festnetz - SparMobil inkl. 29,90 €** netto/Monat für die gesamte Mindestvertragslaufzeit, danach 49,90 € netto/Monat <input type="checkbox"/> 1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl.	<input type="checkbox"/> Office Internet 50 - Internet-Flatrate (50/5 Mbit/s) 26,90 €** netto/Monat für die gesamte Mindestvertragslaufzeit, danach 46,90 € netto/Monat <input type="checkbox"/> 1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl.	<input type="checkbox"/> Mobile Business 500 MB - In Verbindung mit Office Internet & Phone - Produkten - Internet mit 500 MB Datenvolumen - Telefon-Flatrate zu Unitymedia Festnetz und Mobil (Max. 1 SIM) 0,00 € netto/Monat**
	<input type="checkbox"/> Office Internet & Phone 150 - Internet-Flatrate (150/10 Mbit/s) - Telefon-Flatrate ins dt. Festnetz - SparMobil inkl. 34,90 €** netto/Monat für die gesamte Mindestvertragslaufzeit, danach 59,90 € netto/Monat <input type="checkbox"/> 1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl. <input type="checkbox"/> weitere 4 statische IP-Adressen für 39,90 € netto/Monat (optional zubuchbar)	<input type="checkbox"/> Office Internet 150 - Internet-Flatrate (150/10 Mbit/s) 31,90 €** netto/Monat für die gesamte Mindestvertragslaufzeit, danach 56,90 € netto/Monat <input type="checkbox"/> 1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl. <input type="checkbox"/> weitere 4 statische IP-Adressen für 39,90 € netto/Monat (optional zubuchbar)	<input type="checkbox"/> Mobile Business 2 GB - In Verbindung mit Office Internet & Phone 150 - 400 - Produkten - Internet mit 2 GB Datenvolumen - Telefon-Flatrate in alle dt. Netze Anzahl SIM (Max. 10 SIM-Karten) <input type="text"/> 9,90 € netto/Monat**
	<input type="checkbox"/> Office Internet & Phone 200 - Internet-Flatrate (200/20 Mbit/s) - Telefon-Flatrate ins dt. Festnetz - SparMobil inkl. 59,90 €** netto/Monat für die gesamte Mindestvertragslaufzeit, danach 79,90 € netto/Monat <input type="checkbox"/> 1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl. <input type="checkbox"/> weitere 4 statische IP-Adressen für 39,90 € netto/Monat (optional zubuchbar)	<input type="checkbox"/> Office Internet 200 - Internet-Flatrate (200/20 Mbit/s) 56,90 €** netto/Monat für die gesamte Mindestvertragslaufzeit, danach 76,90 € netto/Monat <input type="checkbox"/> 1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl. <input type="checkbox"/> weitere 4 statische IP-Adressen für 39,90 € netto/Monat (optional zubuchbar)	<input type="checkbox"/> Mobile Business 5 GB - In Verbindung mit Office Internet & Phone 150 - 400 - Produkten - Internet mit 4 GB Datenvolumen - Telefon und SMS-Flatrate in alle dt. Netze Anzahl SIM (Max. 10 SIM-Karten) <input type="text"/> 19,90 € netto/Monat**
	<input type="checkbox"/> Office Internet & Phone 400 - Internet-Flatrate (400/20 Mbit/s) - Telefon-Flatrate ins dt. Festnetz - SparMobil inkl. 64,90 €** netto/Monat für die gesamte Mindestvertragslaufzeit, danach 84,90 € netto/Monat <input type="checkbox"/> 1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl. <input type="checkbox"/> weitere 4 statische IP-Adressen für 39,90 € netto/Monat (optional zubuchbar)	<input type="checkbox"/> Office Internet 400 - Internet-Flatrate (400/20 Mbit/s) 61,90 €** netto/Monat für die gesamte Mindestvertragslaufzeit, danach 81,90 € netto/Monat <input type="checkbox"/> 1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl. <input type="checkbox"/> weitere 4 statische IP-Adressen für 39,90 € netto/Monat (optional zubuchbar)	<input type="checkbox"/> Mobile Business 10 GB - In Verbindung mit Office Internet & Phone 150 - 400 - Produkten - Internet mit 10 GB Datenvolumen - Telefon- und SMS-Flatrate in alle dt. Netze Anzahl SIM (Max. 10 SIM-Karten) <input type="text"/> 39,90 € netto/Monat**
Zubuchbare Optionen	Telefon <input type="checkbox"/> Europa FLAT PLUS 4,20 € netto/Monat <input type="checkbox"/> International FLAT PLUS 12,61 € netto/Monat Sperre von Servicenummern anderer Anbieter <input type="checkbox"/> 0900-Premiumdienste <input type="checkbox"/> 0900-Premiumdienste, 118xy-Auskunftsdienste, 0181...9-VPN-Rufnummern Der Preis wird vom Dienstanbieter festgelegt.		<input type="checkbox"/> Unitymedia USB-Internet-Stick 29,90 €
	PowerSpot <input type="checkbox"/> 1 Access Point (4,90 € netto/Monat plus einmalige Bereitstellung 25,00 € netto) <input type="checkbox"/> 2 Access Points (9,80 € netto/Monat plus einmalige Bereitstellung 50,00 € netto) <input type="checkbox"/> 3 Access Points (14,70 € netto/Monat plus einmalige Bereitstellung 75,00 € netto) (in Kombination mit statischer/statischen IP-Adresse(n) gesondertes Beiblatt zur Kundenbereitstellung beachten.)		

Sales-ID 43904

** Einmalige Bereitstellungsgebühr je Office Internet Produkt bzw. Office Internet & Phone Paket 99,90€ netto und einmalige Aktivierung je SIM-Karte für Mobile Business 29,90€ netto.

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Einzelverbindungsanweis	Ja, ich wünsche einen Einzelverbindungsanweis. Auf dem Einzelverbindungsanweis sollen die Rufnummern der Verbindungen, für die ich entgeltpflichtig bin, - vollständig aufgeführt werden, - um die letzten 3 Ziffern gekürzt aufgeführt werden.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

Mitbenutzererklärung
Ich erkläre als Anschlussinhaber/in Vertretung des Anschlussinhabers, dass alle Personen, die den Anschluss mitbenutzen, darüber informiert wurden und alle künftigen Mitbenutzer unverzüglich darüber informiert werden, dass der Anschlussinhaber einen Einzelverbindungsanweis erhält.

Telefonbucheintrag	Ja, ich wünsche einen Telefonbucheintrag - im gedruckten Teilnehmerverzeichnis, - in elektronischen Teilnehmerverzeichnissen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Der Eintrag soll mit folgenden Angaben vorgenommen werden: - vollständiger Vor- und Nachname, - gekürzter Vorname.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Mitbenutzererklärung
Ich erkläre als Anschlussinhaber/in Vertretung des Anschlussinhabers, dass der aufgeführte Mitbenutzer mit dem Eintrag in den obigen Teilnehmerverzeichnissen einverstanden ist.

Wechslerangebot
 Ja, ich erfülle die Voraussetzungen für das Wechslerangebot und erhalte max. 12 Freimonate

Vertragslaufzeit
Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten bei Internet-, Telefonie- und Mobile Produkten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Nach Beendigung oder Wechsel aus dem genannten Office Internet (&Phone) Tarif gilt der für Ihren Mobilfunktarif reguläre monatliche Preis von 9,90 € für Mobile Business 500 MB, 19,90 € für Mobile Business 2 GB, 29,90 € für Mobile Business 5 GB oder 49,90 € für Mobile Business 10 GB. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung bzw. der Bereitstellung der bestellten Leistung.

Neue Festnetz-Rufnummer gewünscht (max. 10 Rufnummern)? Ja Nein Anzahl Rufnummern

Festnetz-Rufnummernmitnahme gewünscht (max. 10 Rufnummern)? Ja Nein

Um eine schnelle und problemlose Mitnahme Ihrer Rufnummer zu gewährleisten, füllen Sie bitte die folgenden Felder aus. Mit unserer Auftragsbestätigung schicken wir Ihnen ein Formular, das Sie in Ruhe ausfüllen können.

Geben Sie den Namen an, auf den der Anschluss gemeldet ist. Bitte überprüfen Sie, ob im bisherigen Vertrag mehrere Anschlussinhaber genannt sind und tragen Sie diese ebenfalls ein.

Bisheriger Anbieter	Weitere Anschlussinhaber
Rufnummer	Nachname/Firma
Rufnummer	Vorname
Rufnummer	Nachname/Firma (2)
	Vorname (2)
Alle weiteren Nummern werden gekündigt.	Straße, Nr.
Geben Sie die im bisherigen Vertrag eingetragene Adresse an.	PLZ, Ort

Zahlungsart
 Rechnung / Ich wünsche eine kostenlose monatliche Rechnung in Papierform.
 Einzugsermächtigung / Die Einzugsermächtigung gilt für alle zu entrichtenden Rechnungsbeträge.

SEPA-Lastschriftmandat
Gläubiger-Identifikationsnr.: Eine andere Zahlungsart ist derzeit leider nicht möglich. Ich ermächtige Unitymedia widerruflich, Forderungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Das Lastschriftmandat gilt für alle zu entrichtenden Rechnungsbeträge. Die Mandatsreferenznr. wird in der Rechnung mitgeteilt. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

Unitymedia NRW GmbH
DE45ZZZ00000186272

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
DE13ZZZ00000185878

Unitymedia BW GmbH
DE44ZZZ00000186290

Name des Kontoinhabers	
Kreditinstitut	IBAN DE
Datum, Unterschrift Kontoinhaber X	BIC

Freiwillig Ja, ich bin damit einverstanden, dass Unitymedia mich zukünftig per Telefon oder E-Mail über interessante Angebote (Internet, Telefon, TV, Mobilfunk) informiert. Ich kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Rechtliche Hinweise
Die Rückkanalfähigkeit der Hausverteilereinlage wird vorausgesetzt. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie - sofern Mobile bestellt wurde - die Besonderen Geschäftsbedingungen Mobile - sofern Powerspot bestellt wurde - die Besonderen Geschäftsbedingungen Powerspot. Vorbezeichnete Dokumente und die Hinweise zum Datenschutz, die Leistungsbeschreibung sowie die ggf. jeweils bei den Geschäftsbedingungen abgedruckten „Ergänzenden Informationen“ habe ich erhalten. Auf die unter unitymediabusiness.de/pib jeweils bereitgestellten Produktinformationsblätter wird hingewiesen.

Kontakt
Unitymedia NRW GmbH, Business Service, Postfach 45 12 04, 50887 Köln
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Business Service, Postfach 45 12 04, 50887 Köln
Unitymedia BW GmbH, Business Service, Postfach 90 01 31, 75090 Pforzheim
 Fon: 0800 910 03 00, Fax: 0800 888 87 10, E-Mail: business@unitymedia.de, www.unitymediabusiness.de

Besonderheiten

Unterschrift/Auftrag
Hiermit bestätige ich, dass ich vertretungsberechtigt bin und die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Vielen Dank für Ihren Auftrag	Ort, Datum
	Unterschrift Kunde X

Über uns
Unitymedia NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353, Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Gudrun Scharler, Christian Hindennach, Dr. Herbert Leifker, Winfried Rapp
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRA 24116, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 213 891 500, Geschäftsführende Gesellschafterin: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH, Amtsgericht Köln, HRB 58137, Sitz der Gesellschaft: Köln, Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Gudrun Scharler, Christian Hindennach, Dr. Herbert Leifker, Winfried Rapp
Unitymedia BW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 83533, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 251338951, Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Gudrun Scharler, Christian Hindennach, Dr. Herbert Leifker, Winfried Rapp

Leistungsbeschreibung

Unitymedia Office – ein Business-Produkt von Unitymedia

Ideal für Gewerbetreibende, Freiberufler, Home Offices und kleinere Firmen.



Geschwindigkeitspakete:

	Office Internet 50	Office Internet 150	Office Internet 200	Office Internet 400
max. Download	50 Mbit/s	150 Mbit/s	200 Mbit/s	400 Mbit/s
max. Upload	5 Mbit/s	10 Mbit/s	20 Mbit/s	20 Mbit/s
statische IP-Adressen	1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl.	1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl., 4 zusätzliche statische IP-Adressen optional zubuchbar	1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl., 4 zusätzliche statische IP-Adressen optional zubuchbar	1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl., 4 zusätzliche statische IP-Adressen optional zubuchbar

- Internet-Flatrate
- Bei Nutzung des von Unitymedia bereitgestellten Zugangsendgeräts: 1 analoge Telefonleitung mit minutenbasierter Abrechnung als Backup inklusive.
- Ein Highspeed-Kabelmodem wird während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann der Kunde auch ein eigenes Zugangsendgerät nach Maßgabe der Regelungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie verwenden.

Statische IP-Adressen

Sie können sich bei allen Paketen auch statt der statischen IPv4-Adresse(n) für eine dynamische IP-Adresse entscheiden. Voraussetzung für die Nutzung der statischen IP-Adressen ist die Verwendung des von Unitymedia bereitgestellten Zugangsendgeräts. Statische IP-Adressen werden nur für die Vertragslaufzeit bereitgestellt. Eine Übertragung nach Vertragsende ist nicht möglich. Sind mehrere statische IP-Adressen vertraglich vereinbart, ist Unitymedia verpflichtet, die Kundenkontaktdaten zur Eintragung an das offizielle Register (RIPE) weiterzuleiten.

Bei einem Wechsel zu einer anderen Produktoption (z. B. einer nachträglichen Bestellung zusätzlicher IP-Adressen), einem Produktwechsel oder Umzug können sich die statischen IP-Adressen aus technischen Gründen ändern. In diesem Fall ist eine Neuweisung durch Unitymedia und ggf. eine Konfigurationsanpassung durch den Kunden notwendig, eine weitere Nutzung der bisherigen IP-Adresse(n) ist sodann ausgeschlossen.

Die statischen IP-Adressen können sich im seltenen Fall einer Umstrukturierung des IP-Raums von Unitymedia während der Vertragslaufzeit ändern. Der Kunde wird vor der etwaigen Umstellung informiert.

Unitymedia behält sich vor, dem Kunden statt der IPv4 Adresse(n) einen IPv6-Adressblock (Präfix) aus dem Unitymedia IPv6-Adressbereich zuzuweisen. Dies erfolgt nur nach vorheriger Ankündigung und in Abstimmung mit dem Kunden, ggf. – sofern technisch und wirtschaftlich möglich – unter vorübergehender gleichzeitiger zur Verfügungstellung von IPv4 und IPv6 (Dualstack).

PowerSpot

Im monatlichen Preis sind eine vom Kunden individuell zu gestaltende Landingpage, ein Access-Punkt, 15 Meter LAN-Kabel, Montagematerial sowie ein Power-over-Ethernet-Injektor oder Spannungsteil enthalten. Die Installation des Access-Punkts erfolgt durch einen Installationstechniker. Die Landingpage kann vom Kunden individuell mit Hilfe eines Einrichtungsassistenten erstellt werden. Enthalten auf dieser Landingpage ist sowohl das Logo von Unitymedia als auch ein Bereich, der dem Nutzer den „Absprung“ ins Internet ermöglicht.

Diese Seiten sind nicht vom Kunden veränderbar. Hat ein Kunde mehrere Access-Punkte bestellt, so wird die gleiche Landingpage auf all seinen Access-Punkten ausgestrahlt. Erstellt der Kunde keine eigene Landingpage, wird standardmässig eine von Unitymedia zur Verfügung gestellt. Die Authentifizierung des Nutzers erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und kann ohne vorherige Ankündigung durch Unitymedia geändert werden. Verantwortlich für den Inhalt der vom Kunden erstellten Landingpage ist der Kunde selbst. Unitymedia ist offizieller Betreiber des WLAN-Netzes, trägt die Störerhaftung und ermöglicht Nutzern, sich an Netzwerknamen nach den gesetzlichen Bestimmungen anzumelden. Unitymedia behält sich das Recht vor, Netzwerknamen zu ändern, hinzuzufügen, oder zu entfernen, ebenso Volumen- oder Geschwindigkeitsbegrenzungen einzufügen. Die Nutzer des WLAN nutzen die vom Kunden an seinem Internetanschluss bereitgestellte Bandbreite. Eine Unterscheidung des Datenverkehrs findet nicht statt. Voraussetzung dieses Produktes ist ein aktiver Unitymedia Business-Internetanschluss.

Sicherheitspaket

Im monatlichen Preis enthalten sind während der gesamten Vertragslaufzeit 5 Sicherheitspaket-Lizenzen für umfassenden Schutz Ihrer PCs: Anti-Virus, Anti-Spy, Anti-Spam und Firewall (geeignet für Windows Betriebssystem). Das Sicherheitspaket basiert auf der Software Internet-Security der F-Secure Corporation, Helsinki, Finnland. Die Software wird dem Kunden als Download zur Verfügung gestellt. Eine Kompatibilität der Zugangssoftware mit der Hardware, dem Betriebssystem oder der installierten Software des Kunden kann nicht gewährleistet werden. Die von Unitymedia zur Verfügung gestellte Software und die damit erworbene Lizenz sind für den Schutz von bis zu 5 Einzelplatzrechnern gültig. Die Software ist ausschließlich auf den 5 Rechnern aktiviert, auf denen der Kunde den Aktivierungsschlüssel zuletzt eingegeben hat.

Rahmenbedingungen Office Internet

- Keine entgeltliche Erbringung von Internet- oder Telefondienstleistungen an Dritte gestattet.
- DSL (IP-basierte) EC-Cash Terminals anschließbar – eingeschränkte Eignung für Alarmanlagen – für Notrufsysteme ungeeignet.
- Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate, die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- Kein gesonderter Telefonanschluss notwendig/kein Call-by-Call/kein Pre-selection/keine Portierung von Rufnummerblöcken.
- Unitymedia gewährt dem Kunden nur einen Anschluss je Serviceadresse.

Unitymedia Business Service

- Persönliche und schnell erreichbare Business Hotline (Festnetz-Rufnummer: 0800 910 03 00).
- In der einmaligen Bereitstellungsgebühr enthalten sind – sofern erforderlich – die Vor-Ort-Installation durch unsere Service-Techniker, d.h. direkter Anschluss des von Unitymedia bereit gestellten Highspeed-Modems und des WLAN-Routers – soweit diese genutzt werden sollen, sowie die Aktivierung Ihres Anschlusses. Die Installation von Office Internet erfolgt innerhalb von 7 Werktagen nach Auftragseingang, wenn ein Übergabepunkt und eine rückkanalfähige Hausverteilanlage im Objekt vorhanden sind. Die vorstehende Frist gilt darüber hinaus nicht, wenn im Kundenobjekt die Stromversorgung und/oder der Potentialausgleich nicht (ordnungsgemäß) vorhanden ist oder der Kunde einen späteren Installationstermin wünscht.
- Verkürzte Entstörzeit (max. 8 Std.) innerhalb des Unitymedia-Kabelnetzes: Eine etwaige Störung der Internetverbindung wird innerhalb von 8 Stunden während der Servicezeit (Mo-Sa von 8.00 – 20.00 Uhr) ab Störungsmeldung auf der Business Hotline beseitigt. Dies gilt erst ab Aktivierung des Anschlusses und bei Nutzung des von Unitymedia bereitgestellten Zugangsendgeräts sowie nur dann, wenn die Störungsursache nicht eine der folgenden Komponenten bzw. Ursachen ist, da diese sich außerhalb des Verantwortungsberichts von Unitymedia befinden:
 - Vandalismus
 - Defekte Fremdhardware (des Kunden oder anderer Carrier), insbesondere hinter dem Netzabschlusspunkt
 - Störungen in zugemieteten Fremdnetzen und Kundenanbindungen
 - Störungen im Unitymedia-Netz, die nur durch Tiefbaumaßnahmen behoben werden können
 - auf nicht von Unitymedia zu verantwortender Störstrahlung (Ingress) beruhend
 - Stromausfälle in Kundenliegenschaften
 - Unzureichende Mitwirkung bei Entstörung (z. B. kein Zutritt zu Kunden-Liegenschaften)
 - Ausfall von Fremdanbieter-Diensten
 - Ausfälle aufgrund Änderungswünschen des Kunden oder
 - Höhere Gewalt (Streik, Blitzschläge, Naturkatastrophen etc.)
 - Bei Nutzung eines kundeneigenen Zugangsendgeräts kann aufgrund aufwändigerer Diagnostik die vorgenannte Entstörzeit leider nicht zugesichert werden.

Allerdings wird sich Unitymedia auch in diesen Fällen um eine schnellstmögliche Beseitigung der Störung bemühen.

- Störungsannahme täglich rund um die Uhr über die Business Hotline: 0800 910 03 00
- Kostenlose Papierrechnung (zusätzlich zur Online-Rechnung).
- Die Gebühr für Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren entfällt.

Erweiterter Leistungsumfang durch den Servicepartner

(wird vom Kunden unmittelbar an den Servicepartner beauftragt und gemäß Preisliste des Servicepartners abgerechnet)

- Anschluss von LAN-Netzwerken (PC, Notebooks, Netzwerkdrucker).
- Einrichtung von WLAN inklusive Anschluss von Endgeräten (PC, Notebooks, Netzwerkdrucker).

Leistungsbeschreibung

Unitymedia Office – ein Business-Produkt von Unitymedia

Ideal für Gewerbetreibende, Freiberufler, Home Offices und kleinere Firmen.



Geschwindigkeitspakete:

	Office Internet & Phone 50	Office Internet & Phone 150	Office Internet & Phone 200	Office Internet & Phone 400
max. Download	50 Mbit/s	150 Mbit/s	200 Mbit/s	400 Mbit/s
max. Upload	5 Mbit/s	10 Mbit/s	20 Mbit/s	20 Mbit/s
statische IP-Adressen	1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl.	1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl., 4 zusätzliche statische IP-Adressen optional zubuchbar	1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl., 4 zusätzliche statische IP-Adressen optional zubuchbar	1 statische IP-Adresse auf Wunsch inkl., 4 zusätzliche statische IP-Adressen optional zubuchbar

- Internet-Flatrate
- Telefonie-Flatrate ins gesamte deutsche Festnetz, 3 Leitungen und bis zu 10 Rufnummern (für sog. Anlagenanschlüsse ungeeignet). 3 Sprachkanäle (der FRITZ!Box) können in Kombination von mindestens 2 Anschlussmöglichkeiten für Telefone (ISDN-Mehrgeräteanschluss, DECT, [W]LAN oder Analoganschluss) genutzt werden. Dabei kann es zu Einschränkungen einiger Merkmale kommen.
- Für nur 8,32 Cent/Min. zzgl. MwSt. vom Festnetz in alle deutschen Mobilfunknetze telefonieren.

FRITZ!Box 6490

Eine FRITZ!Box 6490 Cable wird während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann der Kunde auch ein eigenes Zugangsendgerät nach Maßgabe der Regelungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie verwenden. Sofern statische IP-Adressen gewählt werden, ist der Funktionsumfang der FRITZ!Box eingeschränkt. Dies gilt auch für die gleichzeitige Buchung von statischen IP-Adressen und PowerSpot. Funktionen wie WLAN, Firewall, DHCP und NAT können dann nur über einen kundeneigenen Router mit Ethernet-Schnittstelle abbildbar sein. Wenn diese Funktionen nach Bereitstellung der statischen IP-Adresse zunächst funktionieren, behält sich Unitymedia vor, sie zu einem späteren Zeitpunkt zu deaktivieren.

Statische IP-Adressen

Sie können sich bei allen Paketen auch statt der statischen IPv4-Adresse(n) für eine dynamische IP-Adresse entscheiden. Voraussetzung für die Nutzung der statischen IP-Adressen ist die Verwendung des von Unitymedia gratis bereitgestellten Zugangsendgeräts. Statische IP-Adressen werden nur für die Vertragslaufzeit bereitgestellt. Eine Übertragung nach Vertragsende ist nicht möglich. Sind mehrere statische IP-Adressen vertraglich vereinbart, ist Unitymedia verpflichtet, die Kundenkontaktdaten zur Eintragung an das offizielle Register (RIPE) weiterzuleiten.

Bei einem Wechsel zu einer anderen Produktoption (z. B. einer nachträglichen Bestellung zusätzlicher IP-Adressen), einem Produktwechsel oder Umzug können sich die statischen IP-Adressen aus technischen Gründen ändern. In diesem Fall ist eine Neuzuweisung durch Unitymedia und ggf. eine Konfigurationsanpassung durch den Kunden notwendig, eine weitere Nutzung der bisherigen IP-Adresse(n) ist sodann ausgeschlossen. Bei einem Produkt(options)wechsel werden andere IP-Adressen zugewiesen, eine weitere Nutzung der bisherigen IP-Adresse(n) ist nach der Neuzuweisung nicht mehr möglich.

Die statischen IP-Adressen können sich im seltenen Fall einer Umstrukturierung des IP-Raums von Unitymedia während der Vertragslaufzeit ändern. Der Kunde wird vor der etwaigen Umstellung informiert.

Unitymedia behält sich vor, dem Kunden statt der IPv4 Adresse(n) einen IPv6-Adressblock (Präfix) aus dem Unitymedia IPv6-Adressbereich zuzuweisen. Dies erfolgt nur nach vorheriger Ankündigung und in Abstimmung mit dem Kunden, ggf. – sofern technisch und wirtschaftlich möglich – unter vorübergehender gleichzeitiger zur Verfügungstellung von IPv4 und IPv6 (Dualstack).

PowerSpot

Im monatlichen Preis sind eine vom Kunden individuell zu gestaltende Landingpage, ein Access-Punkt, 15 Meter LAN-Kabel, Montagematerial sowie ein Power-over-Ethernet-Injektor oder Spannungsteil enthalten. Die Installation des Access-Punkts erfolgt durch einen Installationstechniker. Die Landingpage kann vom Kunden individuell mit Hilfe eines Einrichtungsassistenten erstellt werden. Enthalten auf dieser Landingpage ist sowohl das Logo von Unitymedia als auch ein Bereich, der dem Nutzer den „Absprung“ ins Internet ermöglicht.

Diese Seiten sind nicht vom Kunden veränderbar. Hat ein Kunde mehrere Access-Punkte bestellt, so wird die gleiche Landingpage auf all seinen Access-Punkten ausgestrahlt. Erstellt der Kunde keine eigene Landingpage, wird standardmäßig eine von Unitymedia zur Verfügung gestellt. Die Authentifizierung des Nutzers erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und kann ohne vorherige Ankündigung durch Unitymedia geändert werden. Verantwortlich für den Inhalt der vom Kunden erstellten Landingpage ist der Kunde selbst. Unitymedia ist offizieller Betreiber des WLAN-Netzes, trägt die Störhaftung und ermöglicht Nutzern, sich an Netzwerknamen nach den gesetzlichen Bestimmungen anzumelden. Unitymedia behält sich das Recht vor, Netzwerknamen zu ändern, hinzuzufügen, oder zu entfernen, ebenso Volumen- oder Geschwindigkeitsbegrenzungen einzufügen. Die Nutzer des WLAN nutzen die vom Kunden an seinem Internetanschluss bereitgestellte Bandbreite. Eine Unterscheidung des Datenverkehrs findet nicht statt. Voraussetzung dieses Produktes ist ein aktiver Unitymedia Business-Internetanschluss.

Sicherheitspaket

Im monatlichen Preis enthalten sind während der gesamten Vertragslaufzeit 5 Sicherheitspaket-Lizenzen für umfassenden Schutz Ihrer PCs: Anti-Virus, Anti-Spy, Anti-Spam und Firewall (geeignet für Windows Betriebssystem). Das Sicherheitspaket basiert auf der Software Internet-Security der F-Secure Corporation, Helsinki, Finnland. Die Software wird dem Kunden als Download zur Verfügung gestellt. Eine Kompatibilität der Zugangssoftware mit der Hardware, dem Betriebssystem oder der installierten Software des Kunden kann nicht gewährleistet werden. Die von Unitymedia zur Verfügung gestellte Software und die damit erworbene Lizenz sind für den Schutz von bis zu 5 Einzelplatzrechnern gültig. Die Software ist ausschließlich auf den 5 Rechnern aktiviert, auf denen der Kunde den Aktivierungsschlüssel zuletzt eingegeben hat.

Rahmenbedingungen Unitymedia Office Internet & Phone

- Keine entgeltliche Erbringung von Internet- oder Telefondienstleistungen an Dritte gestattet.
- DSL (IP-basierte) EC-Cash Terminals anschließbar – eingeschränkte Eignung für Alarmanlagen – für Notrufsysteme ungeeignet.
- Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate, die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- Kein gesonderter Telefonanschluss notwendig/kein Call-by-Call/kein Pre-selection/keine Portierung von Rufnummernblöcken.
- Unitymedia gewährt dem Kunden nur einen Anschluss je Serviceadresse.

Unitymedia Business Service

- Persönliche und schnell erreichbare Business Hotline (Festnetz-Rufnummer: 0800 910 03 00).
- In der einmaligen Bereitstellungsgebühr enthalten sind – sofern erforderlich – die Vor-Ort-Installation durch unsere Service-Techniker, d.h. die Aktivierung Ihres Anschlusses und – soweit die von Unitymedia bereit gestellte FRITZ!Box genutzt werden soll – direkter Anschluss der Telefone/Anrufbeantworter (analog/ISDN) an die FRITZ!Box und die Einrichtung schnurgebundener Telefone an der FRITZ!Box. Die Installation von Office Internet & Phone erfolgt innerhalb von 7 Werktagen nach Auftragsseingang, wenn ein Übergabepunkt und eine rückkanalfähige Hausverteilanlage im Objekt vorhanden sind. Die vorstehende Frist gilt nicht, wenn im Kundenobjekt die Hausverteilanlage, die Stromversorgung und /oder der Potentialausgleich nicht (ordnungsgemäß) vorhanden ist oder der Kunde einen späteren Installationstermin wünscht.
- Verkürzte Entstörzeit (max. 8 Std.) innerhalb des Unitymedia-Kabelnetzes: Eine etwaige Störung der Telefon- und/oder Internetverbindung wird innerhalb von 8 Stunden während der Servicezeit (Mo-Sa von 8.00 – 20.00 Uhr) ab Störungsmeldung auf der Business Hotline beseitigt. Dies gilt erst ab Aktivierung des Anschlusses und bei Nutzung des von Unitymedia bereitgestellten Zugangsendgeräts sowie nur dann, wenn die Störungsursache nicht eine der folgenden Komponenten bzw. Ursachen ist, da diese sich außerhalb des Verantwortungsbereichs von Unitymedia befinden:
 - Vandalismus
 - Defekte Fremdhardware (des Kunden oder anderer Carrier), insbesondere hinter dem Netzabschlusspunkt
 - Störungen in zugemieteten Fremdnetzen und Kundenanbindungen
 - Störungen im Unitymedia-Netz, die nur durch Tiefbaumaßnahmen behoben werden können
 - auf nicht von Unitymedia zu verantwortender Störstrahlung (Ingress) beruhend
 - Stromausfälle in Kundenliegenschaften
 - Unzureichende Mitwirkung bei Entstörung (z. B. kein Zutritt zu Kunden-Liegenschaften)
 - Ausfall von Fremdanbieter-Diensten
 - Ausfälle aufgrund Änderungswünschen des Kunden, oder
 - höhere Gewalt (Streik, Blitzschläge, Naturkatastrophen etc.)
 - Bei Nutzung eines kundeneigenen Zugangsendgeräts kann aufgrund aufwändigerer Diagnostik die vorgenannte Entstörzeit leider nicht zugesichert werden.

Allerdings wird sich Unitymedia auch in diesen Fällen um eine schnellstmögliche Beseitigung der Störung bemühen.

- Störungsannahme täglich rund um die Uhr über die Business Hotline: 0800 910 03 00
- Kostenlose Papierrechnung (zusätzlich zur Online-Rechnung). Im Rahmen der Flatrate abgerechnete Telefonverbindungen werden in einem ggf. beantragten Einzelverbindungsanweis nicht separat aufgeführt.
- Die Gebühr für Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren entfällt.

Erweiterter Leistungsumfang durch den Servicepartner

(wird vom Kunden unmittelbar an den Servicepartner beauftragt und gem. Preisliste des Servicepartners abgerechnet) Leistungen sind z. B.

- Anschluss/Programmierung von ISDN-Telefonanlagen (Mehrgeräteanschluss).
- Anmelden von DECT Telefonen an der FRITZ!Box.
- Anschluss von LAN-Netzwerken (PC, Notebooks, Netzwerkdruker).
- Einrichtung von WLAN inklusive Anschluss von Endgeräten (PC, Notebooks, Netzwerkdruker).

Stand: Oktober 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Unitymedia NRW GmbH (in NRW), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) bzw. der Unitymedia BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Straße 746-750, 50933 Köln (nachfolgend jede für ihre Region „Kabelnetzbetreiber“)

1 Geltungsbereich der Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Bereitstellung von Produkten des Kabelnetzbetreibers über das von ihm betriebene Breitband-Kabelnetz gegenüber seinen Kunden. Je nach Beauftragung gelten sie insbesondere über die Überlassung eines Kabelanschlusses, die Übertragung von TV- und Radiosignalen in der gewählten Produktform (insbesondere „HD Kabelanschluss“ oder „Digitaler Kabelanschluss“), zusätzliche TV Pakete und andere TV-Services (zusammen TV Produkte) sowie sonstiger Dienste, wie Internet und Telefonie (nachfolgend auch jeweils einzeln „Produkt“ oder gemeinsam „Produkte“) und die Überlassung von Hardware (z. B. SmartCard, Empfangsgerät, Kabelmodem oder Zubezor).

1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, ggf. für einzelne Produkte des Kabelnetzbetreibers geltende Besondere Geschäftsbedingungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Bestimmungen denen der danach genannten Dokumente vor.

1.3 Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 13. Januar 2018 geschlossen oder geändert wurden.

2 Vertragschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den Kabelnetzbetreiber unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung des beauftragten Produkts.

2.2 Der Kabelnetzbetreiber akzeptiert grundsätzlich nur volljährige Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Sofern Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Produkt von „Unitymedia Business“ ist, werden auch Unternehmer als Kunde akzeptiert.

2.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2.4 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Vorlage einer Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dinglych Berechtigten abhängig zu machen oder bei Zweifel an Vorliegen des entsprechenden Einverständnisses während der Laufzeit des Vertrages eine solche Erklärung zu verlangen.

2.5 Der Kabelnetzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses und/oder Stellung einer Sicherheitsleistung wegen des individuellen Verzugs- oder Nichtleistungsrisikos abhängig zu machen.

3 Leistungen des Kabelnetzbetreibers und Anforderungen

3.1 Der Kabelnetzbetreiber überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihm durch ein Breitbandkabelnetz versorgten Gebiet über einen Kabelanschluss das beauftragte Produkt und gewährt ihm Zugang zu den zum Umfang des gewählten Produkts gehörenden Leistungen nach Maßgabe dieser AGB. Die mittlere Verfügbarkeit des Kabelanschlusses und der TV Produkte liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 %.

3.2 Voraussetzungen für die Leistungserbringung sind ein Hausanschluss, der Anschluss an das Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers sowie ein – je nach gewähltem Produkt rückkanalfähiges – Hausverteilernetz. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben oder entfällt diese während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund, steht dem Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

3.3 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden auf Wunsch für die Laufzeit des Vertrages über den Kabelanschluss eine – ggf. virtuelle – SmartCard und/oder mit gesondertem Vertrag ein Empfangsgerät (z. B. einen Digital-Receiver (HD), einen Digitalen Video Recorder (SD/HD) oder ein HD Modul CI+) zur Verfügung und schaltet die SmartCard für die vertraglich vereinbarten Produkte frei. Die Hardware verbleibt im Eigentum des Kabelnetzbetreibers bzw. des SmartCard-Herstellers, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für die Lieferung kann der Kabelnetzbetreiber eine Gebühr gemäß Preisliste (Lieferpauschale bei Selbstinstallation bzw. Installation der Hardware durch einen Techniker) verlangen.

3.8 Bei der Nutzung eines CI+ Moduls kann die Zahl der empfangbaren Sender aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert sowie die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteeigenen Zusatzfunktionen (z. B. Timeshift, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein. Weiterhin können ggf. nicht alle Zusatzdienste des Kabelnetzbetreibers genutzt werden.

3.9 Der Kabelnetzbetreiber kann verlangen, dass die überlassene SmartCard ausschließlich in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird. Außerdem ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, ausschließlich SmartCards zu überlassen, die nur im Zusammenhang mit einem der SmartCard zugeordneten Empfangsgerät genutzt werden können.

Ist auf der SmartCard kein TV-Paket freigeschaltet, kann der Kabelnetzbetreiber diese deaktivieren, um Missbrauch zu verhindern. Die SmartCard kann von dem Kunden jederzeit telefonisch oder über das Online-Kundencenter kostenlos wieder aktiviert werden. Mit Buchung eines TV-Paketes geschieht dies automatisch.

3.10 Der Erwerb eines Empfangsgeräts ist nur gegen Vorkasse möglich. Das Empfangsgerät ist nur im Netz des Kabelnetzbetreibers verwendbar. Bei Mängeln des Empfangsgeräts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Abwicklung der Gewährleistung kann sich der Kunde mit Einverständnis des Kabelnetzbetreibers zunächst an den Hersteller des Empfangsgeräts wenden. Die Inanspruchnahme des Kabelnetzbetreibers ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.11 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die zum Empfang der Produkte sowie zu deren Ergänzung oder Änderung erforderliche Software auf das Empfangsgerät aufzuspielen oder dort vorhandene Software/Firmware oder darauf gespeicherte Daten zu ergänzen, zu ändern oder das Empfangsgerät auf Kosten des Kabelnetzbetreibers auszutauschen.

3.12 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden mit der SmartCard eine persönliche Geheimzahl – den Jugendschutz-PIN zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Jugendschutz-PIN – ggf. gegen gesondertes Entgelt – zurück.

3.13 Soweit der Kabelnetzbetreiber eine „geschlossene Benutzergruppe“ für die Verbreitung von Inhalten, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, einrichtet, kann der Kabelnetzbetreiber von dem Kunden, wenn dieser Mitglied werden möchte, zur Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Einrichtungsentgelt gemäß Preisliste verlangen. Der Kabelnetzbetreiber wird die Volljährigkeit des Kunden in geeigneter Weise überprüfen und stellt dem Kunden für die geschlossene Benutzergruppe einen gesonderten PIN zur Verfügung.

3.14 Ist ein bestehender Vertrag über einen Kabelanschluss Voraussetzung für den Bezug weiterer Produkte des Kabelnetzbetreibers, gilt bei Beendigung des Vertrages über den Kabelanschluss die Bestimmung der Ziffer 2 der Besonderen Geschäftsbedingungen TV Pakete und TV Services entsprechend.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen für die Verfügung zu Verfügung und ermöglicht dem Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Installations-, Prüf-, Wartungs- und Reparaturzwecken. Des Weiteren sorgt er für Strom und Potenzialausgleich gemäß VDE.

4.2 Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Einreichnungen seines Endgeräts anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.

4.3 Der Kunde wird alle Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Breitbandkabelnetz des Kabelnetzbetreibers einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch den Kabelnetzbetreiber oder von diesem beauftragten Personen ausführen lassen.

4.4 Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Kabelnetzbetreibers, die dieser nur aus sachlichen Gründen verweigern darf, die Produkte des Kabelnetzbetreibers Dritten nach zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde wird ferner für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende unbefugte Nutzung der Produkte durch Dritte entstehen.

4.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber Änderungen in der Anzahl der an den Übergabepunkt angeschlossenen Wohnheiten, etwaiger Änderungen der vertraglichen Grundlage (z. B. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) sowie einretrende Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder des Standortes eines etwaig überlassenen Kabelmodems unverzüglich mitteilen. Insbesondere wird der Kunde darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderung der Objektadresse ein über einen Telefonanschluss des Kabelnetzbetreibers abgesetzter Notruf nicht mehr der korrekten Adresse zugeordnet werden kann.

4.6 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber nach vorheriger Absprache im Rahmen des ihm rechtlich und tatsächlich Möglichen Zugang zum Übergabepunkt oder zum Hausverteilernetz ermöglichen, um Sperrungen des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte – auch für andere Nutzer – vorzunehmen oder aufzuheben.

4.7 Der Kunde wird die ihm von dem Kabelnetzbetreiber überlassene Hardware pfleglich behandeln und weder ihr Gehäuse öffnen noch sie in anderer Weise manipulieren noch anders als vereinbart nutzen. Er ist verpflichtet, den Kabelnetzbetreiber über sämtliche Beeinträchtigungen dessen Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware, beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust, unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch in Form einer lesbaren Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger gem. § 126 b BGB (z. B. Fax, Brief und/oder E-Mail), in der die Person des Erklärenden genannt ist (nachfolgend „Textform“) zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

4.8 Die Installation der Hardware obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Produkts über das Empfangsgerät hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere das Fernsehgerät) zur Verfügung.

4.9 Der Kunde nutzt die Produkte des Kabelnetzbetreibers nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes des Kabelnetzbetreibers oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.

4.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Insbesondere stellt er hierzu sicher, dass sämtliche ihm überlassene PIN nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben werden und dass Unbefugte keinen Zugang zu den PIN haben. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Filmen oder Inhalten gewähren, die mit einer Jugendschutzsperre versehen sind. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von der dem Kunden überlassenen gesonderten PIN gemäß Ziffer 3.13 erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, muss der Kunde den Kabelnetzbetreiber unverzüglich informieren und die ihm überlassene SmartCard an den Kabelnetzbetreiber zurücksenden. Der Kunde kann unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.13 eine neue SmartCard für die geschlossene Benutzergruppe erhalten. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, den Kunden von der Mitgliedschaft in der geschlossenen Benutzergruppe auszuschließen.

4.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, die SmartCard Dritten ohne entsprechende Genehmigung zum Empfang der Produkte über einen Kabelanschluss außerhalb seines privaten Haushalts – bzw. soweit Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Produkt von „Unitymedia Business“ ist, außerhalb seiner Geschäftsräume – zu überlassen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Empfangsgeräts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Produkte durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet.

4.12 Der Empfang der Produkte darf nur zur privaten Nutzung erfolgen. Ist Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Produkt von „Unitymedia Business“, ist im Rahmen der Unternehmenstätigkeit des Kunden lediglich die eigene Nutzung gestattet. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde keinesfalls berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten.

4.13 Der Kunde wird etwaig gespeicherte eigene Aufnahmen und sonstige Dateien stets zeitnah sichern, um etwaigen Verlust, z. B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.

4.14 Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zubehörende tun, um eine Sperrung des Kabelanschlusses oder einzelner sonstiger Produkte durch den Kabelnetzbetreiber zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit dem Kabelnetzbetreiber einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück, Objekt und – soweit notwendig – zu seiner Wohnung gestatten.

4.15 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung, nach Zusendung neuer Hardware bzw. nach Wegzug aus dem Versorgungsgebiet des Kabelnetzbetreibers, die von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellte Hardware nebst vollständigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Dies gilt nicht für SmartCards, sofern der Kunde auf diesen Produkte anderer Anbieter nutzt und nicht für sonstige Hardware, die im Eigentum des Kunden steht. Die Rückgabe der Hardware vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.

4.16 Ersetzt der Kabelnetzbetreiber die Hardware bei Beschädigung oder Verlust, ohne dass der Kabelnetzbetreiber die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat, oder kommt der Kunde seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 4.15 nicht nach, so kann der Kabelnetzbetreiber für jede nicht zurückgesendete Hardware jeweils eine Entschädigung gemäß Preisliste berechnen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein Schaden infolge der Vermeidung des Verlusts entstanden ist. In dem Fall einer Vertragsbeendigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (z. B. durch Kündigung oder Rücktritt) behält der Kabelnetzbetreiber sich vor, für nicht zurückgesendete Hardware wegen der geringeren Vertragslaufzeit eine erhöhte Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Vorgeanntes gilt nicht für Hardware, die der Kunde käuflich von dem Kabelnetzbetreiber erworben hat oder die in sonstiger Weise in das Eigentum des Kunden übergegangen ist.

4.17 Für den Fall, dass der Kunde einen vereinbarten und nicht mindestens 24 Stunden zuvor abgesagten Termin schuldhaft nicht einhält, kann der Kabelnetzbetreiber eine Anfahrtspauschale gemäß Preisliste verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

5 Entgelte, Rechnung, Änderungen der Entgelte und Zahlungsbedingungen

5.1 (1) Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – der/den Preisliste(n) des Kabelnetzbetreibers.

(2) Die Entgelte für Verbindungs- und sonstige einmalige Leistungen richten sich nach der/den jeweils im Zeitpunkt der Buchung der Produkte bzw. Inanspruchnahme der Leistungen gültigen Preis list(e)n.

(3) Sämtliche Preisangaben beinhalten den jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz, es sei denn, es handelt sich ausdrücklich um ein Produkt von „Unitymedia Business“.

5.2 Der monatliche Festpreis ist jeweils im Voraus am ersten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Einmalige Entgelte für die Aktivierung bzw. Bereitstellung von TV- und sonstigen Produkten sind mit Vertragsschluss fällig. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den monatlichen Festpreis auch jährlich im Voraus zahlen. Die Zahlungsspflicht beginnt mit der betriebsfälligen Bereitstellung der Leistung, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungsfrist besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

5.3 (1) Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden kostenlos Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung (Online-Rechnung), welche der Kunde unter Verwendung persönlicher Zugangsdaten über einen geschützten Zugang im Online-Kundencenter auf einer Internetseite des Kabelnetzbetreibers abrufen kann oder – nach Wahl des Kabelnetzbetreibers – per E-Mail zur Verfügung gestellt bekommt.

(2) Zur Teilnahme am Online-Rechnungsverfahren wird sich der Kunde unter Nennung einer von ihm dauerhaft genutzten E-Mail-Adresse im Onlinekunden-SERVICEbereich des Kabelnetzbetreibers registrieren. Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden sodann unter dieser E-Mail-Adresse mitteilen, wenn neue Rechnungen zum Abruf bereitliegen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Kabelnetzbetreiber Änderungen dieser E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Kabelnetzbetreiber ist in den in der Preisliste genannten Fällen berechtigt, für jede gewünschte Rechnung (und jedes gewünschte Rechnungsdatum) in Papierform ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Kunden, die bezüglich dieses Vertrages zum Vorsteuerabzug gem. § 14 UStG berechtigt sind, erhalten auf Wunsch eine kostenlose Rechnung in Papierform.

(4) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z. B. Telefonverbindungen und Filmbestellungen), der zur Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen in Textform bei dem Kabelnetzbetreiber beantragen. Hierbei kann er zwischen der Zustellung im Online-Rechnungsverfahren oder in Papierform wählen. Für die Zustellung im Online-Rechnungsverfahren gilt Ziffer 5.3 (2) Satz 2 entsprechend. Sofern der Kunde bei dem Kabelnetzbetreiber einen Internetausschluss bestellt hat und dieser nicht gesperrt ist, oder die Bestellung der Produkte über das Internet erfolgte, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, pro Einzelverbindungsrechnung nachweis in Papierform ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Dieses Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, soweit bereits ein Bearbeitungsentgelt für eine Rechnung in Papierform gemäß Ziffer 5.3 (3) 5.2 erhoben wird.

(5) Hat der Kunde gemäß Preisliste keinen Anspruch auf eine kostenlose Papierrechnung, kann der Kabelnetzbetreiber für eine auf Wunsch des Kunden erfolgte Umstellung vom Online-Rechnungsverfahren auf Rechnungen in Papierform für die administrative Abwicklung der Umstellung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste verlangen.

(6) Das Recht des Kabelnetzbetreibers, Rechnungen und Einzelverbindungsrechnungen kostenlos ausschließlich postalisch zuzustellen, bleibt unberührt.

5.4 (1) Die Rechnungsabgabe werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor dem fünften Werktag nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 5.3 (2) bzw. der Rechnung im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde dem Kabelnetzbetreiber umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Der Kunde hat dem Kabelnetzbetreiber für den Schaden, der dem Kabelnetzbetreiber durch ein nicht eingelöstes oder zurückgereichtes SEPA-Lastschriftmandat, fehlende Kontodeckung oder die Nichteinlösung eines Schecks entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten je fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Kabelnetzbetreiber bleibt unberührt.

(3) Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. zu dem ggf. in der Rechnung genannten späteren Zeitpunkt dem von dem Kabelnetzbetreiber in der Rechnung angegebenen Konto geschrieben sein.

(4) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem Kabelnetzbetreiber geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unerlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.

(5) Der Kabelnetzbetreiber ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden oder wenn die Daten nach beanstandungslösem Ablauf der 8-Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

5.5 (1) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, bei einer Erhöhung seiner Gesamtkosten für die Bereitstellung seiner Produkte das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen aus:

- Urheberrechtsetgelten und anderweitigen Lizenzkosten;
- Technikkosten (z. B. für Netzwerk und Signalführung);
- Lohn- und Materialkosten (z. B. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter, Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter, Beschaffungskosten für Gegenstände des Betriebsvermögens oder Verbrauchsmaterialien);

- Kosten für die zugeführten Programme;
- Kosten für Kundenverwaltungssysteme;
- sonstigen Sach- und Gemeinkosten (z. B. Miete und Energiekosten).

Etwaige Kostenerhöhungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung des Kabelnetzbetreibers mindernd zu berücksichtigen. Die Erhöhung ist nur zulässig, soweit die Erhöhung der Gesamtkosten auf Umständen beruht, die nach Vertragsschluss eintreten und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

(2) Betragt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

(3) Soweit sich Gesamtkosten des Kabelnetzbetreibers aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und nicht im Belieben des Kabelnetzbetreibers stehen, vermindern, ermäßigt er die Preise entsprechend. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann der Kabelnetzbetreiber hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.

(4) Unbeschadet des Vorstehenden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen. Ziffer 5.5 (2) Satz 1 gilt entsprechend bei Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie bei Preiserhöhungen, die neben der Erhöhung der Mehrwertsteuer auch auf Erhöhung der Gesamtkosten beruhen.

(5) Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

5.6 Kann nach Vertragsbeendigung Verschuldens des Kunden keine rechtzeitige Sperrung des Kabelanschlusses vorgenommen werden, hat der Kabelnetzbetreiber für die tatsächliche Nutzung des Kabelanschlusses auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus Anspruch auf die dem vertraglich geschuldeten Entgelt entsprechende Zahlung.

5.7 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenseitigbescheiden aus demselben Vertragsverhältnis zu.

5.8 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

6 Vertrag

6.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte für TV Produkte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber bei Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung die Produkte bis zur vollständigen Abgleichung des Zahlungsrückstands sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte für Internet/und/ oder Telefonieprodukte in Verzug, gilt Ziffer A 31 der Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs (Ziffer 6.2) oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt jedenfalls unberührt.

6.2 Kommt der Kunde a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrags, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann der Kabelnetzbetreiber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. 6.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugschadens (z. B. eventuelle Inkassogebühren) eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

6.4 Der Kabelnetzbetreiber ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde entgegen Ziffer 121 Satz 1 eine Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bringt oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

6.5 Im Falle einer Vollsperrung oder Teilsperrung des Kabelanschlusses oder einzelner Produkte wegen Zahlungsverzugs hat der Kunde die durch die Sperrung entstehenden Kosten zu tragen. Alternativ kann der Kabelnetzbetreiber einen Pauschalbetrag für eine Vollsperrung bzw. eine Teilsperrung gemäß Preisliste verlangen. Im Falle der Aufhebung der Sperrung kann der Kabelnetzbetreiber für den damit verbundenen Aufwand eine Pauschale gemäß Preisliste verlangen. In jedem Fall bleibt es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.

6.6 In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden ist der Kabelnetzbetreiber zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden gemäß den Bestimmungen zum Datenaustausch verpflichtet. Sofern sich der Kabelnetzbetreiber bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Kabelnetzbetreiber entsprechende Sicherheitsleistung fordern.

6.7 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, das vertraglich vereinbarte verbrauchsunabhängige Entgelt unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen zu verlangen.

7 Vertragslaufzeit/Kündigung/Umgang des Kunden

7.1 (1) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.

(2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten, bzw. - sofern es sich um einen Dienst von Unitymedia Business handelt - drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn Vertragsgegenstand ein Produkt ist, für welches ausdrücklich die automatische Beendigung des Vertrages vereinbart ist.

(3) Ist mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis über ein Produkt des Kabelnetzbetreibers geschlossen, für das der Kabelanschluss Voraussetzung ist, richten sich Laufzeit und Kündigung des Kabelanschlussvertrages nach der Laufzeit und der Kündigungsmöglichkeit des Produkts. Sofern sich der Kabelnetzbetreiber bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Kabelanschlussvertrag die Mindestvertragslaufzeit abgelaufen ist. Dies gilt nicht, sofern das Produkt, für das der Kabelanschluss Voraussetzung ist, dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

(4) Gewährt der Kabelnetzbetreiber aufgrund eines bestehenden Vertrages über ein anderes Produkt dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der Vertrag über das andere Produkt endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sodann der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

(5) Abweichend von Ziffer 71 (2) Satz 1 kann ein Vertrag über einen Kabelanschluss für mehr als eine Wohneinheit erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und sodann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(6) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung des Produkts.

(7) Im Falle eines Upgrades (z. B. von Internetgeschwindigkeit oder Hardware) beginnt die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen.

7.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, in Zusammenhang mit Produkten, für die keine Vertragslaufzeit vereinbart wird, eine längere Kündigungsfrist zu vereinbaren.

7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat der Kabelnetzbetreiber einen Anspruch auf pauschalisierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder - bei Tarifen ohne Grundgebühr - des monatlichen Mindestentgeltes, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären. Etwaig ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber tatsächlich ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

7.4 Für den Kabelnetzbetreiber liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn - die Einverständniserklärung nach Ziffer 2.4 nicht beigebracht werden kann oder während der Laufzeit des Vertrages aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber behält sich vor, statt des Aufwendungssatzes von dem Kunden eine Kreditauskunfft gemäß dem Hinweis zum Datenschutzz negativ ausfällt, - der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist, - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt oder mangels Masse abgelehnt ist oder - der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.

7.5 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

7.6 Kündigt der Kunde oder kündigt der Kabelnetzbetreiber den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor Bereitstellung der Leistung oder bevor vereinbarte Arbeiten ausgeführt sind, so hat der Kunde die von dem Kabelnetzbetreiber getätigten Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, für einen infolge der Kündigung eventuell notwendigen Rückbau bereits installierter Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige durch den Kabelnetzbetreiber erbrachte Leistungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des gegebenenfalls zu zahlenden Bonuskostenzuschusses des Kabelnetzbetreibers behält sich vor, statt des Aufwendungssatzes von dem Kunden eine Schadenspauschale gemäß Preisliste zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Kabelnetzbetreiber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kabelnetzbetreibers bleiben unberührt.

7.7 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt von dem Kabelnetzbetreiber angeboten wird, der Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgesetzt. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand kann der Kabelnetzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, das nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss. 7.8 Soweit Vertragsgegenstand ein Internet- und/oder Telefonieprodukt ist, steht dem Kunden, wenn er Verbraucher ist, gem. § 46 Abs. 8 TKG das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er während der Laufzeit des Vertrages in ein Objekt zieht, in welchem das vertragsgegenständliche Produkt nicht verfügbar ist. Dies gilt auch, wenn für die Nutzung des vertragsgegenständlichen Internet- und/oder Telefonieprodukts in dem neuen Objekt weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen, durch die für den Kunden ein höheres monatliches Entgelt entstände. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (in der Regel die amtliche Ummeldebestätigung) vorzulegen. Die monatlichen Grund gebühren aus dem Internet- und/oder Telefonievertrag werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

8 Sonstige Vertragsänderungen

8.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung(en) vorzunehmen, wenn und soweit Änderungen der Gesetzeslage, Änderungen der Rechtsprechung, behördliche Anordnungen oder unvorhersehbare Entwicklungen, die der Kabelnetzbetreiber nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung.

8.2 Der Kabelnetzbetreiber wird dem Kunden solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform oder Hintergrund im Online-Kundencenter mit Benachrichtigung per E-Mail unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit dem Inkrafttreten der Änderungen einverstanden sein kann, erfolgt die Mitteilung nach Zugang der Mitteilung über die Änderung in Textform widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigeren Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

8.3 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen des Kabelnetzbetreibers zur Einsicht- und -Mitnahme aus und ist jederzeit unter www.unitymedia.de/preisliste abrufbar.

9 Störungen/Wartungs- und Installationsleistungen

9.1 Telefonische Störungsmeldungen werden 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr entgegengenommen.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich, Störungen der von ihm genutzten Produkte sowie Störungen an den von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Hardware und überlassenen Einrichtungen dem Kabelnetzbetreiber unverzüglich anzuzeigen und nur von dem Kabelnetzbetreiber beseitigen zu lassen. Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Ersatzgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber bei der Feststellung der tatsächlichen Störung sowie deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Befindet sich der Kabelnetzbetreiber mit der Störungsbeseitigung in Verzug, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Die Regelungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für Hardware, die im Eigentum des Kunden sind.

9.3 Der Kabelnetzbetreiber wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen seiner bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten täglich innerhalb der Regelstörungszeit (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen. Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kabelnetzbetreiber zu etwaigen Störungsbeseitigungen an ihm nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, nicht berechtigt und auch nicht verpflichtet.

9.4 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden möglichst von einer längeren vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht jedenfalls dann nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

9.5 Der Kunde wird dem Kabelnetzbetreiber die Aufwendungen (Personalkosten nach Zeitaufwand, Fahrkosten und etwaig verbrauchtes Material) ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern er dem Kunden nachweist, dass keine oder vom Kunden zu vertretende Störungen der Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers vorliegen und der Kunde dies bei zumutbarer Fehleruche hätte erkennen können.

9.6 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, ohne weitere Ankündigung - in der Regel nachts - Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an seinen technischen Anlagen, Leitungen und seinem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Produkte durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen, sofern die vereinbarte mittlere Verfügbarkeit gem. Ziffer 31 Satz 2 eingehalten wird.

9.7 Der Kunde ist auch in sonstigen Fällen der unberichtigten und/oder kurz andauernden Leistungsunterbrechung nicht zur Minderung des geschuldeten Entgelts berechtigt.

10 Haftung

10.1 Für Personenschäden, die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Kabelnetzbetreiber unbeschränkt.

10.2 Für sonstige Schäden haftet der Kabelnetzbetreiber, wenn der Schaden von dem Kabelnetzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Kabelnetzbetreiber haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

10.3 Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a BGB ist ausgeschlossen. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgeräts entstehen, das er nicht von dem Kabelnetzbetreiber erhalten hat.

10.4 Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, soweit diese von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an dem Kabelnetzbetreiber nicht gehörenden Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt der Kabelnetzbetreiber keine Haftung und keine Gewähr.

10.5 Die Haftung des Kabelnetzbetreibers für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.000 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Kabelnetzbetreibers auf 10 Millionen € je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsgrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

10.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

10.7 Der Kabelnetzbetreiber ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

11 Rücksendekosten

Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Hinblick auf die Lieferung von Waren Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.

12 Sicherheitsleistung

12.1 Eine für das Zustandekommen des Vertrages vereinbarte oder aufgrund dieses Vertrages bzw. Gesetzes geforderte Sicherheitsleistung (siehe Ziffer 25 bzw. Ziffer 6.6 dieser AGB) ist vom Kunden unverzüglich auf ein von dem Kabelnetzbetreiber zu benennendes Konto zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, unvollständig oder verspätet, kommt der Vertrag nicht zustande bzw. dem Kabelnetzbetreiber steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Der Kunde haftet für etwaige Schäden, die aus dem dadurch nicht oder verspätet durchgeführten Vertragsgingen bzw. der Vertragsbeendigung resultieren, wenn er die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

12.2 Eine gezahlte Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und verbleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem Kabelnetzbetreiber und darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Kabelnetzbetreiber. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig aufgelaufene Zahlungsrückstände mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Die Verrechnung seitens des Kabelnetzbetreibers erfolgt erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens bei Abgabe an das Inkasso. Ein nach Verrechnung etwaig bestehendes Guthaben des Kunden führt nicht zur Unwirksamkeit einer wegen Zahlungsverzugs bezugsprochenen Kündigung. Es wird dem Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrages auf der durch diesen zu benennenden Konto überwiesen.

13 Sonstige Bestimmungen/Plattform zur Online-Streitbeilegung/Streitbeilegungsverfahren

13.1 Der Kabelnetzbetreiber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Kabelnetzbetreiber kann dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

13.2 Der Kabelnetzbetreiber darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

13.3 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.

13.4 Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

13.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.6 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss an einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu benennenden Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Köln. Der Kabelnetzbetreiber ist jedoch berechtigt, den Kunden in jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

13.8 Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen.

13.9 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

13.10 Der Kabelnetzbetreiber ist grundsätzlich nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Kabelnetzbetreiber behält sich jedoch vor, nach Entstehung einer Streitigkeit, mit einem Kunden, der Verbraucher (§ 13 BGB) ist, im Einzelfall die Teilnahme an einem Streitlichungsverfahren - bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen über Internet-, Telefonie- und Mobilfunkdienstleistungen vor der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn; <http://www.bundesnetzagentur.de>), bei Streitigkeiten aus sonstigen Verbraucherverträgen vor einer anderen zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle - zu vereinbaren.

Stand: Dezember 2017

Besondere Geschäftsbedingungen TV Pakete & TV Services

1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf den Bezug von DigitalTV Paketen (Standard Definition – SD und/oder High Definition – HD) und anderen TV Services (zusammen „TV Pakete“) ab dem 1. April 2015 begründet oder geändert wurden.

2 Die TV Pakete können nur in Verbindung mit einem Kabelanschluss genutzt werden, und nur, wenn während der gesamten Vertragslaufzeit des TV Paket-Vertrages ein Vertragsverhältnis mit dem Kabelnetzbetreiber in Form eines Kabelanschlusses oder eines Digitalen Multimedialeschlusses besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund, besteht für den Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung durch den Kabelnetzbetreiber das Recht zu, den Vertrag über den Kabelanschluss bis zum Ende der Vertragslaufzeit über das TV Paket zu verlängern bzw. ggf. neu abzuschließen, soweit nicht der Wille des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers oder des sonst dnglich Berechtigten (vgl. Ziffer 2.4 der AGB) entgegensteht.

3 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden einen PIN zum Abrufen einzelner Filme („Kino-PIN“) zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden setzt der Kabelnetzbetreiber den Kino-PIN - ggf. gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste - zurück.

4 Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der Einzelfilme, die unter seiner SmartCard bestellt wurden, solange er diese nicht bei dem Kabelnetzbetreiber hat sperren lassen.

5.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, bei der Einstellung oder Änderung des Genres eines Programms durch den Programmanbieter, bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte des Kabelnetzbetreibers oder bei für ihn zwingenden Entscheidungen der Landesmedienanstalt in Bezug auf die Einstellung oder den Austausch eines Programms, die Struktur eines einzelnen TV Pakets oder einer Kombination von zwei oder mehreren TV Paketen zu verändern.

5.2 Sofern der Kabelnetzbetreiber eine Kombination von zwei oder mehreren Programmen oder TV Paketen zu einem Gesamtpreis anbietet und der Kabelnetzbetreiber bei einer Einstellung eines Programms durch den Programmanbieter oder bei Ablauf einzelner Verwertungsrechte das betroffene Programm oder TV Paket nicht durch ein inhaltlich gleich ausgerichtetes und ausgestaltetes Programm/TV Paket ersetzen kann, reduziert sich der Gesamtpreis auf den Preis der im Paket verbliebenen Programme oder den Einzelpreis der verbliebenen TV Pakete.

3.3 Bei der Kündigung des TV Services eines Video-on-Demand Dienst, behält sich der Kabelnetzbetreiber das Recht vor, diesen durch einen gleich- oder höherwertigen Video-on-Demand Dienst zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde den Video-on-Demand Dienst als Bestandteil eines Bundelpaketes bezieht.

5.4 Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden über eine Leistungsänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

5.5 Sofern der Kunde mit Änderungen nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderrecht Gebrauch, wird die Kündigung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit einem angepassten Leistungsangebot fortgesetzt.

Stand: März 2015

Besondere Geschäftsbedingungen Internet und Telefontie

der Unitymedia NRW GmbH (in NRW), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) bzw. der Unitymedia BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Str. 746–750, 50933 Köln (nachfolgend jede für ihre Region „Kabelnetzbetreiber“)

Der Kabelnetzbetreiber betreibt ein regional begrenztes Breitbandnetz. Über dieses Netz bietet der Kabelnetzbetreiber seinen Kunden Rundfunk, Internet und Telefontie sowie mit diesen Diensten zusammenhängende weitere Services an. Diese Besonderheiten der Geschäftsbedingungen (nachfolgend „BesGB“) gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf die Nutzung der Internet- und/oder Telefontie und damit verbundenen Dienste des Kabelnetzbetreibers sowie im Hinblick auf die Überlassung von Software durch den Kabelnetzbetreiber ab dem 30. Oktober 2017 begründet oder geändert wurden. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, diesen BesGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor. Diese BesGB bestehen aus Abschnitt A (Allgemeines), Abschnitt B (Internetdienste) und Abschnitt C (Telefontie-dienste). Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten die Bestimmungen unter Abschnitt B und C nur, soweit der Kunde die entsprechenden Dienste beauftragt hat. Bezieht der Kunde neben dem Internet- und/oder Telefontiedienst weitere Dienste von dem Kabelnetzbetreiber, gelten darüber hinaus die weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen für diese Dienste. Die BesGB betreffen ausschließlich die Dienste auf der Basis eines (Digitalen) Multimediaanschlusses (nachfolgend „DJMMIA“) bezieht. Die BesGB finden auch Anwendung auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Wartungsarbeiten und Störungsbesichtigungen.

Abschnitt A: Allgemeines (gilt für Internet- und Telefontiedienste)

1 Allgemeine Anforderungen/Service Level

1.1 Die Internet- und Telefontiedienste des Kabelnetzbetreibers dürfen nicht zu kommerziellen, freiberuflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sofern es sich nicht ausdrücklich um einen Dienst von „Unitymedia Business“ handelt. Im Übrigen handelt es sich um einen Privatkundendienst. Eine Nutzung als Vorleistungsprodukt für Dritte ist nur zulässig, wenn es sich ausdrücklich um einen Dienst von „Unitymedia Business“ handelt und dies ausdrücklich Vertragsgegenstand ist.

1.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, Internet- und/oder Telefontiedienste nur in Verbindung mit einem Kabelanschluss anzubieten, für den während der gesamten Laufzeit des Vertrages über den Internet- und/oder Telefontiedienst ein unmittelbares oder mittelbares Vertragsverhältnis mit dem Kabelnetzbetreiber besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses oder verliert der Kabelnetzbetreiber das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks während der Laufzeit des Vertrages über Internet- und/oder Telefontiedienste aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grund, hat der Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Soweit ein DJMMIA Voraussetzung für den Dienst ist, gelten Satz 2 und 3 dieser Ziffer A 1.2 entsprechend, wenn der Vertrag über den DJMMIA endet.

1.3 Der physikalische und logische Netzabschlusspunkt des Internet- bzw. Telefontieanschlusses ist die Kabelanschlussdose, an welche ein der Adressierung des Anschlusses und der Steuerung der vom Kabelnetzbetreiber bereitgestellten Telefontiekommandos dienendes Zugangsgengerät (Kabelmodem, auch als integrierter Bestandteil eines Kabelrouters) angeschlossen wird.

1.4 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden ein geeignetes Zugangsgengerät für die Dauer des Vertrages zur Nutzung zur Verfügung. Auf Wunsch kann der Kunde auch ein eigenes Zugangsgengerät verwenden. Zur Sicherstellung der Funktionalität und der Netzsicherheit soll es der Spezifikation des Kabelnetzbetreibers für Zugangsgengeräte entsprechen. Die Spezifikation kann unter <https://www.unitymedia.de/Schnittstellenbeschreibung> jederzeit eingesehen werden. Einzelheiten hinsichtlich des Zugangsgengeräts sind unter in Ziffer A 4 geregelt.

1.5 Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und – sofern der Kunde nicht ein eigenes Zugangsgengerät verwendet – auch auf das Zugangsgengerät.

1.6 Die Hausverteilung (Verkabelung) gehört in der Regel nicht zu der technischen Einrichtung des Kabelnetzbetreibers. Der Kabelnetzbetreiber kann die Bereitstellung der Internet- und/oder Telefontiedienste von der Rückkanalfähigkeit der Hausverteilung abhängig machen. Sofern der Kabelnetzbetreiber im Einzelfall die Herstellung der Rückkanalfähigkeit der Hausverteilung übernehmen hat, kann er von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich herausstellt, dass die Herstellung der Rückkanalfähigkeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, es sei denn, der Kunde oder die Leistungsberechtigten trägt den über das Normalmaß hinausgehenden Aufwand.

1.7 Die Leistungsmerkmale des Internet- und/oder Telefontieanschlusses ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes. Die mittlere Verfügbarkeit des Internet- und/oder Telefontieanschlusses liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 % (bzw. bei einem Dienst von „Unitymedia Business“ bei 99,5 %) und ergibt sich aus der tatsächlichen Verfügbarkeitszeit des Anschlusses in Stunden in Relation zu der theoretisch möglichen Anschlussverfügbarkeit der letzten zwölf Monate. Bei der Berechnung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit unberücksichtigt, deren Ursache der Kunde selbst zu vertreten hat oder die auf Änderungen wünschenden Kunden beruhen. Ebenso unberücksichtigt bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von unvermeidbaren Unterbrechungen (z. B. höhere Gewalt) oder Störungen im Internet außerhalb des Breitbandnetzes des Kabelnetzbetreibers, sofern diese nicht vom Kabelnetzbetreiber zu vertreten sind.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte setzen sich je nach Produkt aus einer Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühr und einer Grundgebühr sowie ggf. den Kosten für einen Pauschaltarif und den Verbindungsentgelten, die nicht von einem Pauschalitarif erfasst sind, sowie ggf. weiteren Kosten für gesondert beauftragte Dienste und Services zusammen.

2.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Internet- bzw. Telefontieanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.

3 Sperrung des Anschlusses

3.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefontieanschluss des Kunden zwei Wochen nach der schriftlichen Androhung zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 € in Verzug ist und eine ggf. geleistete Sicherheit verbraucht ist und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat sowie nicht titulierte bestristene Forderungen Dritter außer Betracht. § 45 k Abs. 2 S. 5 TKG bleibt unberührt.

Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die Sperrung bis zur vollständigen Ausgleich der Zahlungsverhältnisse aufrechtzuerhalten.

3.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefontieanschluss des Kunden ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn:

- 1 der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- 2 eine Gefährdung der Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers, insbesondere des Breitbandnetzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
- 3 der Kunde die Dienste missbräuchlich zum Eingriff in Sicherheitseinrichtungen des Kabelnetzbetreibers oder von Dritten nutzt oder
- 4 das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.

4 Hardware, Zugangsdaten

4.1 Soweit der Kabelnetzbetreiber dem Kunden während der Vertragslaufzeit Hardware (insbesondere ein geeignetes Zugangsgengerät oder einen WLAN-Router) zur Nutzung überlässt, gelten die Regelungen bezüglich Hardware in den AGB entsprechend. Ein ihm ggf. bereits zur Verfügung gestelltes Zugangsgengerät hat der Kunde nebst Zubehör bei Wechsel auf ein eigenes Zugangsgengerät umgehend an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Nutzt der Kunde ein eigenes Zugangsgengerät, kann er die Verbindung zum Breitbandnetz dem Kabelnetzbetreibers wechseln, welches er sodann auf Abruf erhält. Hierfür kann der Kabelnetzbetreiber eine Gebühr gemäß Preisliste (Lieferpauschale bei Selbstinstallation bzw. Installation des Zugangsgengeräts durch einen Techniker) verlangen.

4.2 Für die Nutzung eines vom Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Zugangsgengeräts gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Kunde die Installation des Zugangsgengeräts und der eventuell erforderlichen Software. An das Zugangsgengerät kann der Kunde weitere Endgeräte (z. B. Router, PC, Telefon, Faxgerät, TK-Anlage) zur Übertragung von Daten und Sprache anschließen.
- b) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die zur Nutzung der Internet- und/oder Telefontiedienste erforderlichen Konfigurationsdaten auf das Zugangsgengerät aufzuspielen oder diese dort zu ändern.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, für das Zugangsgengerät ausschließlich von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellte Software/Firmware zu verwenden. Sofern der Kunde sicherheitsrelevante Einstellungen im Zugangsgengerät eigenmächtig ändert, trägt er die Verantwortung für die hieraus ggf. resultierenden Folgen selbst. Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die Software auf dem Zugangsgengerät des Kabelnetzbetreibers zu aktualisieren oder zu ändern oder das vom ihm zur Verfügung gestellte Zugangsgengerät auf seine Kosten auszutauschen. Daher ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf dem Zugangsgengerät regelmäßig zu sichern, damit Einstellungen nach einem Software/Firmware-Update bzw. Hardwaretausch wiederhergestellt werden können.
- d) Soweit der Kunde aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes seiner Rückgabeverpflichtung gemäß Ziffer 4.15 der AGB nicht nachkommt sowie bei einem Verlust, den der Kunde zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Kabelnetzbetreiber pauschaliert Schadensersatz für jedes nicht an den Kabelnetzbetreiber zurückgesandene Zugangsgengerät gemäß Preisliste sowie für jedes andere Stück Hardware Wertersatz in Höhe des jeweils im Zeitpunkt der Rückgabeverpflichtung bestehenden Restwertes der jeweiligen Hardware zu leisten. Es ist dem Kunden unbenommen, geltend zu machen, dass dem Kabelnetzbetreiber ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

e) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, den IP-Telefontiebereich des Zugangsgengerätes zu verwalten. f) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, in Übereinstimmung mit § 100 TKG (Telefontiekomunikationsgesetz) Daten des Kunden in Bezug auf die Verbindung zum Breitbandnetz dem Kabelnetzbetreibers auch aus dem Zugangsgengerät des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telefontiekomunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.

4.3 Für die Nutzung eines kundeneigenen Zugangsgengeräts gelten die Regelungen unter Ziffer A 4.2 a), b), d) – in Bezug auf seine Rückgabeverpflichtung aus Ziffer A 4.1 Satz 2 –, und f) entsprechend. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- a) Um ein eigenes Zugangsgengerät nutzen zu können, bedarf es der Meldung bei dem Kabelnetzbetreiber unter Angabe der MAC-Adresse und ggf. weiterer Gerätedaten. Darüber hinaus hat der Kunde ihm vom Kabelnetzbetreiber ggf. zur Verfügung gestellte Zugangsdaten (insbesondere für Telefontieprodukte) an dem vom Gerätehersteller vorge-sehene Stelle seiner Hardware einzutragen.
- b) Der Kunde hat neben der Installation auch die Kabelverbindung zwischen Kabelanschlussdose und Zugangsgengerät zu stellen und zu installieren. Das Anschlusskabel muss das Schirmungsmaß Class A oder höher aufweisen und über F-Quick-Stecker verfügen. Anstelle des F-Quick-Steckers ist ein IEC-Konnektor oder Wiclic zu verwenden, und

wenn das Endgerät es erfordert. Detaillierte Anforderungen finden Sie in den Geräteunterlagen sowie unter <https://www.unitymedia.de/Schnittstellenbeschreibung>.

Verursacht das Zugangsgengerät des Kunden eine technische Störung im Breitbandnetz des Kabelnetzbetreibers, so ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, die Störung auf Kosten des Kunden zu beseitigen, sofern die Störung vom Kunden zu vertreten ist. Der Kabelnetzbetreiber wird zunächst versuchen, die Störung durch Kontaktaufnahme mit dem Kunden zu beseitigen und wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Wahl der Mittel zur Störungs-beseitigung angemessen berücksichtigen.

c) Der Kunde ist selbst für die Aktualisierung der Software/Firmware und die Einrichtung und Aktualisierung der Sicherheitseinstellungen verantwortlich.

d) Der Kunde ist nicht berechtigt,

– ihm zur Verfügung gestellte Zugangsdaten an einer anderen als mit dem Kabelnetzbetreiber vereinbarten Objekt-adresse oder in einem anderen als dem Kabelnetzbetreiber genannten Zugangsgengerät zu betreiben, da anderenfalls bei einem Notfall die Adresszuordnung außer Funktion gesetzt würde;

– die im Zugangsgengerät zu Zwecken der Verbindung mit dem Breitbandnetz des Kabelnetzbetreibers verarbeiteten Daten an Dritte weiterzugeben oder außerhalb dieses Zugangsgengeräts zu verarbeiten. Daher darf er die Software/Firmware des Zugangsgengeräts (nicht die des öffentlichen Routers) nur durch Einspielen vom Hersteller für das jeweilige Zugangsgengerät zur Verfügung gestellter und jeweils aktueller Software/Firmware verändern, es sei denn, ein Zugriff auf die im Zugangsgengerät verarbeiteten Daten Dritter ist ausgeschlossen.

4.4 Hinsichtlich der Verwendung von Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwörter) wird zur Sicherheit des Kunden auf die diesbezügliche „Empfehlung zur Verwendung von Zugangsdaten“ verwiesen, welche unter <https://www.unitymedia.de/sicherheit> jederzeit eingesehen werden kann.

5 Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen für zusätzlich buchbare Flatrates und Optionen können von der Mindestvertragslaufzeit des Vertrages im Sinne von Ziffer 7.1 der AGB abweichen.

5.2 Die Vertragslaufzeit der Telefon-Komfort-Option richtet sich nach der Vertragslaufzeit des zugrundeliegenden Internet- und/oder Telefontieanschlussesvertrages, kann aber zum für sie vertraglich vereinbarten Kündigungszeitpunkt geändert werden, ohne dass es einer Kündigung des Internet- und/oder Telefontieanschlusses bedarf.

5.3 Setzt eine Option einen Internet- oder Telefontieanschluss voraus, so verlängert sich der Vertrag über den Internet oder Telefontieanschluss, sofern er vor dem Ende der Laufzeit des Vertrags über die Option endet, mindestens bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages über die Option, jedoch höchstens um ein (1) Jahr.

5.4 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang bei der anderen Vertragspartei an.

5.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat der Kabelnetzbetreiber einen Anspruch auf Schadensersatz. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt. 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, ihm von dem Kabelnetzbetreiber während der Vertragslaufzeit zur Nutzung zur Verfügung gestellte Hardware (z. B. das Zugangsgengerät) innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Ziffer A 4 b) gilt entsprechend.

6 Weitergabe an Dritte

6.1 Der Kunde darf die von dem Kabelnetzbetreiber zu erbringenden Dienste und sonstigen Services nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers entgegen an Dritte weitergeben.

6.2 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.

6.3 Der Kabelnetzbetreiber darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Er hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Der Kabelnetzbetreiber wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Er hat den Kabelnetzbetreiber unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind oder bekannt sein können oder ihm diese abhandelngekommen sind. Mit Zugang einer solchen Mitteilung beim Kabelnetzbetreiber wird der Kunde von einer etwaigen Haftung aufgrund einer Nutzung durch unbefugte Dritte gegenüber dem Kabelnetzbetreiber frei.

7 Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

Bei Verträgen über ein Internet- und/oder Telefontieprodukt sieht § 47a TKG vor, dass der Kunde im Falle eines Streits mit dem Kabelnetzbetreiber ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telefontiekomunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Abschnitt B: Internetdienste

1 Zugang zum Internet

1.1 Der Kabelnetzbetreiber gewährt dem Kunden im Rahmen seiner technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen für die Dauer des Vertrages einen Zugang zum Internet (nachfolgend „Internetanschluss“).

Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden dafür einen Breitbandanschluss mit der gebuchten Bandbreite zur Verfügung und wird ihm über diesen Breitbandanschluss den Zugang zum Internet mit der höchstmöglichen Übertragungsgeschwindigkeit ermöglichen. Die konkrete Übertragungsgeschwindigkeit ist jedoch auch von der Leistung des Providers des Empfängers oder Senders (nachfolgend „Gegenstelle“) von der Leistung der Verbindungsnetze Dritter, einem ggf. kundeneigenen Zugangsgengerät und von der Leistungsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten sonstigen Hard- und Software abhängig. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für eine von ihm nicht zu vertretende Einschränkung der Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund der Leistung der Gegenstelle, der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und/oder der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software, soweit diese nicht von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde, oder für Einschränkungen der Übertragungsgeschwindigkeit im Internet außerhalb des Breitbandnetzes des Kabelnetzbetreibers. Darüber hinaus kann durch die Nutzung einer WLAN-Verbindung die Übertragungsgeschwindigkeit eingeschränkt sein.

1.2 Technische Voraussetzung für die Nutzung des Internetdienstes ist das Vorhandensein eines Endgeräts (z. B. PC); dieses wird vom Kunden bereitgestellt.

1.3 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt der Kabelnetzbetreiber keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.

1.4 Sofern der Kabelnetzbetreiber dem Kunden für die Nutzung der Internetdienste eine persönliche Zugangskennung zuteilt, wird der Kunde diese vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen. Der Kunde wird für alle von ihm zu vertretenden Entgelte und Schäden aufkommen, die aus der Nutzung der Zugangskennung durch Dritte entstehen.

1.5 Der Kabelnetzbetreiber kann den Internetzugang sowie den Zugang zu den sonstigen Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Schutz der Software oder der gespeicherten Daten, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz dies erfordern.

2 Zusätzliche Dienste

2.1 Sofern der Kabelnetzbetreiber dem Kunden die Möglichkeit bietet, sich persönliche E-Mail-Adressen einzurichten, wird sich der Kabelnetzbetreiber bemühen, dem Kunden die von ihm gewünschten E-Mail-Adressen zuzuteilen. Für die gewählten E-Mail-Adressen ist der Kunde verantwortlich.

2.2 Wenn der Kabelnetzbetreiber dem Kunden für den Empfang und den Versand von E-Mails Speicherkapazität zur Verfügung stellt, wird er die für den Kunden bestimmten und noch nicht abgerufenen E-Mails mindestens drei Monate auf seinem Server speichern.

2.3 Ist die dem Kunden zur Verfügung gestellte Speicherkapazität erschöpft, können keine weiteren E-Mails angenommen oder gesendet werden.

2.4 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, sämtliche von dem Kabelnetzbetreiber auf dem Kunden-Account gespeicherten E-Mails und sonstigen Inhalte/Daten, soweit dies technisch möglich ist, mit automatisierten Programmen auf Viren und ähnliche schadensverursachende Programmbestandteile zu überprüfen. Der Kabelnetzbetreiber kann nicht ausschließen, dass solche Viren oder schadensverursachende Programmbestandteile dennoch übertragen oder gespeichert werden. Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, E-Mails oder sonstige Inhalte auf seinem Server zu löschen oder einzelne E-Mail-Postfächer zu deaktivieren, die von solchen Programmen als gefährlich eingestuft werden.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine E-Mails regelmäßig zu kontrollieren, empfangene E-Mails vom Server herunterzuladen und den Kabelnetzbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn er E-Mails empfangen hat, bei denen er Anlass zu der Vermutung hat, dass sie Viren enthalten.

2.5 Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für von ihm nicht zu vertretende technische Fehler der übermittelten Daten oder Viren, die trotz branchenüblicher Programme zum Schutz vor Viren in den übermittelten Daten enthalten sind. Der Kabelnetzbetreiber haftet auch nicht für die im Verantwortungsbereich Dritter liegende Verfügbarkeit von Daten im Internet. Der Kabelnetzbetreiber empfiehlt zum weiteren Schutz den unbedingten Einsatz eines Sicherheitspakets und eine regelmäßige Sicherung aller relevanten Daten.

3 Rechte und Pflichten

3.1 Der Kunde darf die Internetdienste nur in dem vereinbarten Umfang und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf er keine schadhafenden (z. B. virenverursachenden), sitten- oder gesetzeswidrigen (z. B. jugendgefährdenden, Gewalt oder den Krieg verherrlichenden) Inhalte über das Breitbandnetz des Kabelnetzbetreibers und/oder das Internet abrufen, speichern, online oder offline zugänglich machen, übermitteln, verbreiten, auf solche Inhalte hinweisen oder Verbindungen zu solchen Inhalten bereitstellen oder einer solchen Verbreitung oder Bereitstellung durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Internetdienst Kenntnis von vorgenannten Inhalten erlangen.

3.2 Der Kunde wird ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Kettenbriefe, Junk- oder Spamming-Mails oder andere E-Mail-Massensendungen verschicken.

3.3 Der Kunde ist für alle von ihm oder einem Dritten über seinen Internetanschluss bzw. seine Domains und Websites produzierten bzw. publizierten oder übermittelten Inhalte selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch den Kabelnetzbetreiber findet nicht statt.

3.4 Für die im Internet durch Dritte angebotenen Dienste und Inhalte ist der Kabelnetzbetreiber ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich, insbesondere ist der Kabelnetzbetreiber nicht verantwortlich für fremde Inhalte im Sinne des Telefontiegesetzes.

3.5 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, den Zugang zu einem Angebot eines Dritten, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

3.6 Die Nutzung der von dem Kabelnetzbetreiber gewährten Internetdienste zum Zwecke der Bereitstellung von Telefontie und/oder anderen Telefontiekomunikationsdiensten durch den Kunden gegenüber Dritten ist nicht gestattet, der kommerzielle Betrieb von Servern an dem Internetanschluss durch den Kunden ist nur gestattet, wenn Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Dienst von „Unitymedia Business“ und/oder eine statische IP-Adresse ist.

3.7 Bei missbräuchlicher Nutzung des Internetdienstes gemäß der vorstehenden Regelungen und/oder bei Verstößen

gegen geltendes Recht ist der Kabelnetzbetreiber zur Sperrung bzw. Löschung der Inhalte und/oder fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Das gleiche Recht steht dem Kabelnetzbetreiber auch in begründeten Verdachtsfällen sowie bei einer Gefährdung des Breitbandnetzes des Kabelnetzbetreibers oder des Internets zu. 3.8 Sofern der Kunde den Missbrauch bzw. Verstoß zu vertreten hat, ist er verpflichtet, den Kabelnetzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gegen den Kabelnetzbetreiber erhoben werden, freizustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Ansprüche, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch Handlungen des Kunden oder wegen sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden gegen den Kabelnetzbetreiber erhoben werden, insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

4 Software

4.1 Sofern der Kabelnetzbetreiber dem Kunden im Rahmen des Vertrages über den Internetanschluss entgeltlich oder unentgeltlich Software zum Download oder in anderer Weise zur Verfügung stellt, gehen etwaige dem Kunden mit Vertragsschluss zugänglich gemachte Lizenzbedingungen den im Rahmen der Installationsroutine der jeweiligen Software enthaltenen Lizenzbedingungen sowie diesen BesGfB vor.

4.2 Der Vertrag über Software hat eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten und kann frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

4.3 Der Kunde hat im Falle des Speicherns von kundeneigenen Daten auf von dem Kabelnetzbetreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellten Servern (z. B. Online-Speicher) die Daten selbst regelmäßig und gefahr entsprechend, jedenfalls unmittelbar nach jeder Veränderung des Datenbestandes zu sichern und eigene Sicherungskopien auf Datenträgern, die physikalisch nicht bei dem Kabelnetzbetreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen liegen, zu erstellen, um bei einem eventuellen Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion der selbigen zu gewährleisten. Mit der Beendigung des Vertrags über den Internetanschluss endet auch ein etwaiger Vertrag über den Online-Speicher.

Abschnitt C: Telefoniedienste

1 Telefonanschluss

1.1 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Dauer des Vertrages einen Telefonanschluss über das Breitbandkabelnetz zur Verfügung.

1.2 Nicht zum Leistungsumfang des Telefonanschlusses gehört die Möglichkeit des Anschlusses von Hausnotrufgeräten. 1.3 Der Kunde wird über seinen Telefonanschluss keine unerlaubte Werbung betreiben oder versenden und auch sonst jede unzumutbare Belästigung Dritter unterlassen, insbesondere wird er keine Massenkommunikation wie Massen-Faxe oder Massen-SMS/-MMS versenden.

2 Verbindungsleistungen/Offline-Billing

2.1 Der Kunde kann mithilfe von Endgeräten (z. B. Telefon, Fax) Anrufe und Verbindungen entgegennehmen und von dem Kabelnetzbetreiber zu anderen Teilnehmerschlüssen herstellen lassen (nachfolgend gemeinsam „Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers“). Die Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers dienen der Übermittlung von Sprache und anderen Signalen, z. B. Textfax und/oder Datenkommunikation.

2.2 Die Verbindungen des Kabelnetzbetreibers werden im Rahmen der bestehenden betrieblichen und technischen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.

2.3 Der Kunde ist im Rahmen von Flatrates (z. B. Flatrate ins deutsche Festnetz oder Auslandsflatrates) nicht berechtigt, Verbindungen zu Rufnummern aufzubauen, die einem anderen Zweck dienen, als dem Aufbau von Sprach- oder Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern. Hierunter fallen insbesondere Verbindungen, mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält, die der Dateneinwahl dienen oder deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z. B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer) sowie Services für Chat, Callthrough, Call by Call, Call Back, Internet by Call u. A. Ebenfalls ausgeschlossen wird die Nutzung der Telefon-Flatrate zur Durchführung von Massenkommunikation, wie z. B. Call-Center-Aktionen. Im Falle des Missbrauchs ist der Kabelnetzbetreiber unabhängig von den Regelungen der Ziffer A 3 berechtigt, den Anschluss sofort zu sperren und/oder den Optionstarif bei schuldhaftem Verstoß fristlos zu kündigen.

2.4 Neben den Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers kann der Kunde Verbindungen zu bzw. Dienste über Sonderrufnummern von Diensteanbietern (0900er-Nummern, 118xy, 0181 - 9) nutzen, wenn und soweit zwischen den Dritten und dem Kabelnetzbetreiber die Zusammenschaltung der Verbindungsnetze der Dritten mit dem Teilnehmerschlüssel des Kabelnetzbetreibers oder eine sonstige Zusammenschaltung vereinbart ist. Diese Verbindungsleistungen zu den vorgenannten Sonderrufnummern sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Insoweit kommt der Vertrag mit dem jeweiligen Diensteanbieter zustande (sog. Offline-Billing).

2.5 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, über Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Eine Liste der jeweils gesperrten Rufnummern stellt der Kabelnetzbetreiber dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

2.6 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, über den Telefonanschluss eine modembasierte Internetnutzung (so genanntes Dial-in) auszuschließen.

2.7 Verstoßt der Kunde schuldhaft gegen Ziffer C.2.3, behält sich der Kabelnetzbetreiber die außerordentliche Kündigung des Vertrages über die Telefoniedienste vor. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, eine Zahlung in Höhe der für die entsprechenden Verbindungen anfallenden Entgelte gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs sowie die Sperre von Rufnummern, die solche Verbindungen herstellen, behält sich der Kabelnetzbetreiber vor.

3 Rechnung und Einzelverbindungsachweis

3.1 Der Kunde erhält von dem Kabelnetzbetreiber monatlich eine Rechnung. Diese enthält eine Aufstellung der zu zahlenden Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers, soweit diese nicht von einem Pauschal tariff (Flatrate) erfasst werden. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungs-beträge behält der Kabelnetzbetreiber sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen.

3.2 Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsachweis, werden die aufgeführten Zielrufnummern der Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers nach Wunsch des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern gekürzt oder in vollständiger Länge angegeben, soweit sie für eine Nachprüfung von Teilbeträgen der Rechnung erforderlich sind. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Zielrufnummern der Anrufe und Verbindungen zu bestimmten Personen, Organisationen und Behörden, insbesondere der Seelsorge, nicht ausgewiesen. Die zu bezahlenden Entgelte werden hierfür in einer Summe angegeben. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber dem Kabelnetzbetreiber in Textform zu erklären, dass er etwaige Mitbenutzer des Telefonanschlusses auf die Erstellung eines Einzelverbindungsachweises in der von dem Kunden gewählten Form hingewiesen hat und zukünftige Mitbenutzer entsprechend informieren wird.

3.3 Für Verbindungsleistungen von Diensteanbietern im Offline-Billing erhält der Kunde neben der in Ziffer C 3.1 genannten Rechnung eine zweite Rechnung. Eine dem Kabelnetzbetreiber erteilte Einzugsermächtigung berechtigt den Kabelnetzanbieter auch zum Einzug der entsprechenden Forderungen der Diensteanbieter. Im Falle von Nichtzahlung erfolgen Mahnungen und ein etwaig durchzuführendes Inkasso seitens der Diensteanbieter oder deren Erfüllungsgehilfen.

4 Vorleistung Dritter

Soweit der Kabelnetzbetreiber eine Leistung zu erbringen hat, die von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmung oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht des Kabelnetzbetreibers unter dem Vorbehalt, dass diese rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmung und Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht des Kabelnetzbetreibers und die Haftung des Kabelnetzbetreibers ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht entfällt nicht und die Haftung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Kabelnetzbetreiber die nicht versapätete, unvollständige oder mangelhafte Qualität zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

5 Zusätzlich buchbare Flatrates und Optionen für Telefoniedienste

5.1 Zusätzlich buchbare Flatrates (z. B. „International Flatrate“) können von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Kündigt der Kabelnetzbetreiber, steht dem Kunden innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Kündigung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung des Kabelnetzbetreibers ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des Vertrages über den Telefonanschluss zu.

5.2 Zusätzlich buchbare Optionen (z. B. zweite Telefonleitung, SPAR Mobil) haben eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten und können frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

5.3 Durch die Bestellung der in 5.1 bis 5.2 genannten Flatrates und Optionen verlängert sich die Vertragslaufzeit des Vertrages über den Telefonanschluss nicht.

Stand: September 2017

Ergänzende Informationen zum Internetanschluss

Wir sind verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

Bitte beachten Sie, dass diese Angaben kontinuierlichen Änderungen unterworfen sind. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage <https://www.unimymedia.de/agb> in den „Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie nebst Ergänzende Informationen“.

1. Nutzung

1.1 Die maximale Bandbreite des Internetzugangs richtet sich nach dem gewählten Produkt und entspricht der beworbenen Bandbreite. Die üblicherweise im 24-Stunden-Mittel mindestens zur Verfügung stehende Bandbreite sowie die üblicherweise minimal mindestens verfügbare Bandbreite - jeweils im Down- bzw. Upload - entnehmen Sie bitte - entsprechend der beworbenen Bandbreite Ihres Produkts - der folgenden Tabelle:

DOWNLOAD			
Kabel-Produkte mit folgender Internet-Bandbreite im Download	Maximale Bandbreite	Übliche Bandbreite (im 24-h-Mittel)	Minimale Bandbreite
< 200 Mbit/s*	100 %	> 95 %	> 70 %
≥ 200 Mbit/s*, < 400 Mbit/s*	100 %	> 90 %	> 50 %
= 400 Mbit/s*	100 %	> 85 %	> 40 %

* 1 Mbit/s = 1.024 kbit/s = 1.048.576 bit/s

Fiber-Produkte	Maximale Bandbreite	Übliche Bandbreite (im 24-h-Mittel)	Minimale Bandbreite
unabhängig von der Bandbreite	100 %	100 %	> 95 %

UPLOAD			
Kabel-Produkte mit folgender Upload-Bandbreite	Maximale Bandbreite	Übliche Bandbreite (im 24-h-Mittel)	Minimale Bandbreite
< 10 Mbit/s*	100 %	> 95 %	> 70 %
≥ 10 Mbit/s*, ≤ 20 Mbit/s*	100 %	> 90 %	> 50 %
> 20 Mbit/s* (nur Business-Produkte)	100 %	> 85 %	> 40 %

* 1 Mbit/s = 1.024 kbit/s = 1.048.576 bit/s

Fiber-Produkte (nur Business-Produkte)	Maximale Bandbreite	Übliche Bandbreite (im 24-h-Mittel)	Minimale Bandbreite
unabhängig von der Bandbreite	100 %	100 %	> 95 %

1.2 Die oben genannten Bandbreiten werden unter normalen Betriebsumständen (keine Betriebsstörungen aufgrund unvorhergesehener und vorübergehender Umstände außerhalb der Kontrolle des Kabelnetzbetreibers) über das von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellte Kabelmodem erreicht. Die mit kundeneigenen Endgeräten zu erzielenden Bandbreiten sind nicht Gegenstand dieser Erläuterungen.

Die von dem Kabelnetzbetreiber verwendete DOCSIS-Technologie ist auf die gemeinsame Nutzung der letzten Meile für den Datentransport ausgerichtet. Auch wenn der Kabelnetzbetreiber die Kapazitäten seiner Netze entsprechend überwacht und bei Bedarf ausbaut, können Verkehrsspitzen auftreten, welche die verfügbare Bandbreite des einzelnen Kunden kurzfristig begrenzen. Die dem Kunden zur Verfügung stehende Bandbreite kann somit mit starker Inanspruchnahme seines Versorgungsbereiches variieren und durch etwaige Verkehrsspitzen möglicherweise so weit beeinträchtigt werden, dass z. B. ein Navigieren im Internet, das Abrufen von E-Mails oder das Streamen von Videoinhalten nicht mehr oder nur noch in eingeschränkter Qualität möglich ist.

1.3 Der Kabelnetzbetreiber ist nur für die Kapazitäten seiner Netzwerke und seiner Netznoten verantwortlich. Leistungs-einschränkungen in anderen Netzen oder Netznoten unterliegen nicht seiner Kontrolle.

1.4 Eine Zwangstrennung findet nicht statt.

2. Sicherheitsfunktionen

UMI setzt verschiedene Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik ein, um die Internetnutzung möglichst sicher zu gestalten. Hierdurch wird die Internetnutzung nicht beeinträchtigt. Nähere Informationen zu Sicherheitsmaß-nahmen finden Sie unter www.unimymedia.de/verkehrsmangement.

3. Verkehrsanalyse

Zur Ermittlung von Verkehrsschwerpunkten analysiert der Kabelnetzbetreiber an einzelnen Punkten seines Netzwerks Verkehrsmengen und -arten in anonymisierter und aggregierter Form. Beeinträchtigungen der Internetnutzung gehen damit nicht einher.

4. Priorisierung

Zur Sicherung der für einen Sprachtelefoniedienst notwendigen Qualität transportiert der Kabelnetzbetreiber entsprechende Daten bevorzugt in seinem Netz. Weiter werden protokollspezifische Steuerungsdaten im Sinne des bestmöglichen Nutzungsergebnisses priorisiert behandelt. Aufgrund des marginalen Bandbreitenbedarfs dieser priorisierten Daten hat dies normalerweise keine wahrnehmbare Auswirkung auf die Nutzung des Internetdienstes.

5. Rechtsbehelf

Auf Ziffer A 7 der Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie wird hingewiesen.

Stand: März 2016

Zusatzbedingungen für optionale entgeltpflichtige Serviceleistungen für den PC/Telefon-Installationservice

der Unimymedia BW GmbH, Aachener Str. 746-750, 50933 Köln

1 Der Kabelnetzbetreiber erbringt den Anschluss und die Konfiguration von Internet- und Telekommunikationsendgeräten (z. B. PC, WLAN-Router, Telefon, Telefon- oder ISDN-Telefonanlage) des Kunden außerhalb seines Breitbandnetzes nach jeweiligen Aufträgen im Einzelfall im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach der bei Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste richtet, durch qualifizierte Servicepartner zu den folgenden Bedingungen.

Hierzu zählen - je nach Beauftragung - auch:

- An-/Abfahrt zum Kunden
- Anschluss PC via Ethernet oder W-LAN
- Konfiguration WLAN-Router
- Einrichtung Internetzugang
- Einrichtung E-Mail Client
- Anschluss/Umstecken vorh. Telefone/TK-Anlage
- Funktionstest
- Kurze Einweisung

2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Bedienungsanleitung seiner Endgeräte vorhanden ist und der Service des Kabelnetzbetreibers freigeschaltet ist. Des Weiteren hat der Kunde die Einhaltung folgender Voraussetzungen sicher-zustellen:

- Kabelmodem, PC und sonstige Endgeräte (Telefon, Fax, Telefonanlage) frei zugänglich
- Sämtliche Anschlusskabel in ausreichender Länge sowie ausreichend freie Steckdosen vorhanden
- Original Betriebssystem-CD (z. B. MS Windows*) vorhanden
- Kabelmodem Treiber-CD vorhanden
- Kabelmodem wurde noch nicht an den PC angeschlossen
- Zugang zu einem Benutzerkonto mit Administrator-Berechtigungen vorhanden
- Virenfrees und korrekt konfiguriertes Betriebssystem mit aktuellen Service Packs sowie korrekt konfigurierte Firewall
- Internet Explorer 6.0 oder höher bzw. vergleichbarer alternativer Browser installiert
- Für PC mit Netzwerkinstallation: Vorhandene und funktionierende Netzwerkkarte, freier Netzwerkanschluss, Betriebssystem Windows® 95 oder höher, oder MacOS 8.1 oder höher, bei Verwendung des WLAN-Routers des Kabelnetzbetreibers: WLAN-Router im Auslieferungszustand
- Für PC mit WLAN Netzwerkinstallation mit WLAN-Router des Kabelnetzbetreibers: Vorhandene und funktionierende WLAN-Karte bzw. WLAN USB-Stick, WLAN-Router des Kabelnetzbetreibers im Auslieferungszustand, Betriebssystem: Windows® 98 oder höher oder MacOS 8.1 oder höher
- Für PC mit USB-Installation: Freier USB-Anschluss am PC, korrekt installierte USB-Treiber, Betriebssystem: Windows® 98 oder höher
- Für Telefonanlage: Installierter Kunden-PC im Bereich der Telefonanlage mit Zugang zu einem Benutzerkonto mit Administrator-Berechtigungen, CD mit Software der Telefonanlage und zugehörige Datenkabel zum Anschluss an den PC vorhanden, Zugangsdaten (Login) für die Telefonanlage und sämtliche Bedienungs- und Serviceanleitungen vorhanden
- Für Anbindung an die Hausverkabelung: Funktionstüchtige Hausverkabelung, TAE-Dosen und Hauptanschluss ist frei zugänglich.

Sollte eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt sein und der Service aus diesem Grund nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, wird dennoch der erbrachte Aufwand einschließlich An- und Abfahrt in Rechnung gestellt.

3 Die Leistungen nach diesen Zusatzbedingungen können Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie - auf Anfrage - Samstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in Anspruch genommen werden (ausgenommen gesetzliche Feiertage).

4 Darüber hinausgehende Leistungen, die nicht Bestandteil der Leistungen nach diesen Zusatzbedingungen sind, können zwischen dem Servicepartner des Kabelnetzbetreibers und dem Kunden individuell vereinbart werden. Sollte Material für die Durchführung des Services benötigt werden, über das der Kunde nicht verfügt (z. B. Netzwerkkabel, Telefonkabel), kann dieses vom Servicepartner des Kabelnetzbetreibers vor Ort auf dessen eigene Rechnung und eigenen Namen erworben werden.

Stand: März 2015

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste

der Unitymedia NRW GmbH (in NRW), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) bzw. der Unitymedia BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Straße 746-750, 50933 Köln (nachfolgend jeweils für ihre Region „Mobilfunkanbieter“)

1 Geltungsbereich der Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mobilfunkanbieter über Mobilfunkdienste und etwaige dazugehörige Dienste des Mobilfunkanbieters (zusammen im Folgenden „Dienst(e)“).

1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung und diesen AGB. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor.

1.3 Diese AGB gelten für Verträge über Mobilfunkdienste und etwaige dazugehörige Dienste, die ab dem 13. Januar 2018 geschlossen oder geändert wurden.

2 Vertragsschluss

2.1 Der Mobilfunkdienstvertrag („Vertrag“) kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den Mobilfunkanbieter unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Bereitstellung des beauftragten Dienstes (z. B. Überlassung der Mobilfunkkarte („SIM-Karte“)).

2.2 Der Mobilfunkanbieter akzeptiert grundsätzlich nur volljährige Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland als Kunden. Sofern Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Dienst der „Unitymedia Business“ ist, werden auch Unternehmer als Kunde akzeptiert.

2.3 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2.4 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, im Einzelfall den Abschluss des Vertrags von der Erbringung einer Sicherheitsleistung wegen des individuellen Verzugs- und Nichtleistungsriscos abhängig zu machen.

3 Leistungen des Mobilfunkanbieters und Anforderungen/Verantwortlichkeit für Inhalte

3.1 Der Mobilfunkanbieter hat mit einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber einen Vertrag über die Bereitstellung von Mobilfunkdiensten geschlossen. Die Mobilfunkdienste gegenüber dem Kunden werden von dem Mobilfunkanbieter in dem von diesem Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Mobilfunknetz (nachfolgend „Mobilfunknetz“) und im Rahmen der jeweils zwischen dem Mobilfunknetzbetreiber und den Betreibern anderer Netze geltenden Zusammenschaltungsvereinbarungen in deren Netzen erbracht.

3.2 Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden innerhalb des in Ziffer 3.1 beschriebenen Mobilfunknetzes einen Mobilfunkanschluss in Form einer SIM-Karte nebst dazugehöriger Mobilfunknummer bereit, über den der Kunde mittels eines kundeneigenen Mobilfunkengerätes (z. B. Mobiltelefon, Smartphone oder Daten-Surfstick) das Mobilfunknetz nutzen kann, um Sprach- und/oder Datenverbindungen herzustellen und entgegenzunehmen.

3.3 Die Erbringung und die Qualität der Mobilfunkdienste im Empfangs- und Sendebereich des genutzten Mobilfunknetzes können zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten beeinträchtigt sein, und zwar

- (1) aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen und/oder Maßnahmen,
- (2) aus von dem Mobilfunkanbieter nicht zu vertretenden technischen Gründen, insbesondere durch funkttechnische, atmosphärische oder geographische Umstände;
- (3) aufgrund von Maßnahmen, die auch im Interesse des Kunden erfolgen, wie z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, oder
- (4) in Fällen höherer Gewalt.

Sofern die vertraglich erfasste Übertragungstechnologie (z.B. 3G) aufgrund des Netzausbaustandes am konkreten Nutzungsort nicht verfügbar ist, wird die Leistung mittels ggf. der dort verfügbaren geringeren Übertragungstechnologie erbracht.

3.4 Der Mobilfunkanbieter übernimmt keine Verantwortung für die über die Mobilfunkdienste zugänglichen fremden Inhalte, d.h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Daten- bzw. Sprachdiensten zugänglichen Informationen.

3.5 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Eine Liste der jeweils gesperrten Rufnummern stellt der Mobilfunkanbieter dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

3.6 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, Mobilfunkdienste, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahme wegen zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z. B. im Rahmen einer Flatrate), je Kalendermonat bereit zu stellen und/oder zu berechnen. In diesem Fall wird die Dienst sinngemäß nach den in Ziffer 8.3 vereinbarten Grundsätzen bereitgestellt. Das Angebot solcher Dienste gilt nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Fax-broadcastdiensten, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsleistungen zu diesen Geschäftszwecken.

3.7 Der Mobilfunkanbieter weist darauf hin, dass der Betreiber des Mobilfunknetzes oder der Betreiber eines anderen Netzes ggf. Daten- oder Sprachverbindungen zur Wahrung der Netzsicherheit nach bestimmten Zeitspannen unterbrechen kann.

3.8 Mobilfunkverbindungen zu Anschlüssen im Ausland oder Mobilfunkverbindungen über ausländische Mobilfunk-Netze werden nur hergestellt, soweit dies technisch möglich und mit ausländischen Mobilfunkbetreibern vereinbart ist. Für die Verbindungen gelten die in der Preisliste aufgeführten Gebühren.

3.9 Etwaig vereinbarte Inklusivolumina (wie SMS, Telefonverbindungen und/oder Datenvolumen)

(1) gelten nur für Verbindungen innerhalb Deutschlands, soweit eine Geltung für eine Nutzung im EU-Ausland nicht ausdrücklich vereinbart ist und

(2) verfallen am Ende des jeweiligen Zeitraums, im Regelfall also am Ende des Tages bzw. Kalendermonats, für den sie vertraglich vereinbart waren, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ist das Inklusivolumen verbraucht, erfolgt entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung eine Berechnung weiterer Volumina gemäß Preisliste, sofern nicht – insbesondere bei Datendiensten – eine Drosselung vereinbart ist.

(3) Der Mobilfunkanbieter kann den Kunden über das bevorstehende Erreichen und/oder das Erreichen des jeweiligen Volumens in geeigneter Weise (in der Regel per SMS) und über die etwaige Möglichkeit der Zubuchung von zusätzlichem Volumen informieren. Bei einem vereinbarten Inklusiv-Datenvolumen erfolgt die Information in der Regel per SMS an die SIM-Karten, die sich das Datenvolumen teilen.

3.10 Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden eine Rufnummer zu und behält sich vor, diese nachträglich zu ändern, sofern dies aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen, gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen erforderlich ist.

3.11 Gewähr der Mobilfunkanbieter aufgrund eines bestehenden anderen Vertrages dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der andere Vertrag endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sodann der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.

4 SIM-Karten

4.1 Je Kunde werden maximal 5 – bzw., sofern es sich um einen Dienst von „Unitymedia Business“ handelt, maximal 10 – SIM-Karten ausgegeben. Die dem Kunden von dem Mobilfunkanbieter übergebene SIM-Karte geht in das Eigentum des Kunden über. Die SIM-Karten sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der zum Haushalt – bzw., sofern es sich um einen Dienst von „Unitymedia Business“ handelt, der zum Unternehmen – des Kunden gehörenden Personen bestimmt.

4.2 Die voraussichtliche Dauer bis zur Freischaltung der SIM-Karte beträgt 24 Stunden ab kundenseitiger Aktivierung der SIM-Karte. Mit Zustimmung des Kunden kann der Mobilfunkanbieter die Aktivierung selbst vornehmen.

4.3 Für die Inanspruchnahme der Mobilfunkdienste erhält der Kunde ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der auf der SIM-Karte befindlichen Software für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software bei dem Mobilfunkanbieter bzw. bei dem Hersteller.

4.4 Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden eine neue SIM-Karte zur Verfügung stellen, wenn die alte SIM-Karte defekt oder abhandengekommen ist. Die Kosten der neuen SIM-Karte einschließlich der Kosten der Versendung trägt der Kunde, wenn die Gewährleistung abgelaufen ist, bei Verlust oder wenn der Kunde den Defekt zu vertreten hat.

4.5 Darüber hinaus kann der Mobilfunkanbieter die SIM-Karte aus wichtigem Grund, z. B. aufgrund notwendiger Softwareänderungen, jederzeit für den Kunden kostenlos gegen eine andere SIM-Karte austauschen.

4.6 Speichert der Kunde auf der SIM-Karte Daten, ist eine Haftung des Mobilfunkanbieters für den Verlust dieser Daten ausgeschlossen, es sei denn, der Mobilfunkanbieter hat den Verlust zu vertreten.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Technische Voraussetzung für die Nutzung des Mobilfunkdienstes ist das Vorhandensein eines geeigneten Mobilfunkengerätes, dieses wird vom Kunden bereitgestellt.

5.2 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden von dem Mobilfunkanbieter zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt der Mobilfunkanbieter keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.

5.3 Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Nutzung des Mobilfunknetzes online auf der mit der Übersendung der SIM-Karte mitgeteilten Internetseite des Mobilfunkanbieters oder telefonisch bei dem Kundendienst des Mobilfunkanbieters zu aktivieren, sofern die SIM-Karte dem Kunden nicht bereits in aktiviertem Zustand übergeben wurde.

5.4 Sofern der Kunde die Aktivierung nicht innerhalb der in Ziffer 5.3 genannten Frist vornimmt, kann der Mobilfunkanbieter den Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen kündigen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet,

- (1) die in Rechnung gestellten Entgelte fristgerecht zu zahlen;
- (2) auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine unbefugte Nutzung der Mobilfunkdienste durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Zahlungsanspruch entfällt, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das berechnete Verbindungsentgelt beeinflusst haben;
- (3) die bis zum Zugang seiner Mitteilung gemäß Ziffer 5.6 (2) angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte zu zahlen, wenn er den Verlust oder das sonstige Abhandenkommen seiner SIM-Karte oder seiner Zugangsdaten zu vertreten hat, sowie (4) die ihm vom Mobilfunkanbieter zur Verfügung gestellte PIN (Personal Identification Number), die von dem Kunden ggf. geändert wird, die PUK (Personal Unlocking Key) und etwaige weitere Zugangsdaten geheim zu halten und diese sowie die SIM-Karte vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem Mobilfunkanbieter unverzüglich mitzuteilen, wenn
- (1) sich sein Name (bei Unternehmen auch die Firma), sein Wohn- bzw. Geschäftssitz, seine Rechnungsanschrift oder seine Bankverbindung ändert;
- (2) er seine SIM-Karte verliert, sie auf sonstige Weise abhandenkommt oder seine PIN, PUK oder etwaige weitere Zugangsdaten unbefugten Dritten bekannt geworden sind oder bekannt geworden sein könnte. Der Kunde soll vorab seine Mitteilung telefonisch gegenüber dem Kundendienst des Mobilfunkanbieters abgeben. Jedemfalls gibt der Kunde seine Mitteilung unverzüglich in einer lesbaren Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger gem. § 126 b BGB (z.B. Fax, Brief und/oder E-Mail), in der die Person des Erklärenden genannt ist (nachfolgend „Textform“) gegenüber der Kundenbetreuung des Mobilfunkanbieters ab.
- 5.7 Der Kunde darf die Dienste des Mobilfunkanbieters nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere darf er
- (1) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen;
- (2) unter Verwendung der SIM-Karte und/oder mithilfe des Einsatzes von SIM-Boxen, SIM-Gateways, GSM-Wandlern u. Ä. keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Mobilfunkdienste nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Dienst des Mobilfunkanbieters;
- (3) die SIM-Karte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungen- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen (z. B. Verwendung von Callthrough- oder Callback-Diensten, Calling-Cards und ähnliche Nutzungen), es sei denn, die Vermittlung, Rufumleitung oder Zusammenschaltung erfolgt durch Engdergate, die mit SIM-Karten des Mobilfunkanbieters betrieben werden,

(4) Mobilfunkdienste, die ihm unabhängig von einer Abnahme wegen zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z. B. im Rahmen einer Flatrate) oder die nach Erreichen einer bestimmten Entgeltsumme für einen bestimmten Zeitraum ohne Berechnung verwendet werden können, nicht zur Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Störung oder für Verbindungen, bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält, nutzen.

(5) Der Kunde wird über seinen Mobilfunkanschluss keine unerlaubte Werbung betreiben oder versenden und auch sonst jede unzumutbare Belästigung Dritter unterlassen, insbesondere ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Junk- oder Spamming-/Mails oder SMS/MMS-Massensendungen verschicken.

(6) Der Mobilfunkbetreiber behält sich das Recht vor, den bzw. die Dienst(e) des Kunden bei Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Nutzungsbestimmungen nach vorheriger Abmahnung bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums ganz oder teilweise zu sperren. Bei einem schwerwiegenden Verstoß (oder mehrfachen Verstößen, die in der Summe einem schwerwiegenden Verstoß darstellen) steht dem Mobilfunkanbieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

5.8 Der Kunde ist für alle von ihm oder einem Dritten über seinen Mobilfunkanschluss publizierten oder übermittelten Inhalte verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch den Mobilfunkanbieter findet nicht statt.

5.9 Der Mobilfunkanbieter behält sich vor, den Zugang zu einem Angebot eines Dritten, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

6 Vorleistung Dritter

Soweit der Mobilfunkanbieter einen Dienst zu erbringen hat, der von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht des Mobilfunkanbieters unter dem Vorbehalt, dass diese erforderlichen Vorleistungen rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden vorerheblichen Vorleistungen im Zustell- und Entgelt und Bedingungen für ggf. gesonderte Dienste der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht des Mobilfunkanbieters und die Haftung des Mobilfunkanbieters ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht entfällt nicht und die Haftung ist nicht ausgeschlossen, soweit der Mobilfunkanbieter die Verspätung, Unvollständigkeit oder mangelhafte Qualität der erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

7 Rufnummernmitnahme (Portierung)

7.1 Zur Mitnahme seiner Mobilfunkrufnummer in ein anderes Mobilfunknetz („Rufnummernmitnahme“) muss der für die betroffene Mobilfunkrufnummer registrierte Kunde spätestens am 30. Tag nach Beendigung des Vertrages den bei dem neuen Diensteanbieter wirksam gestellten Mitnahme- bzw. Portierungsauftrag bei dem Mobilfunkanbieter abgegeben haben.

7.2 Die Mitnahme der Mobilfunkrufnummer in ein anderes Mobilfunknetz vor Beendigung des Vertrags mit dem Mobilfunkanbieter beruht die Vertragslaufzeit und die Zahlungsverpflichtung nicht. Eine neue Mobilfunkrufnummer wird in diesem Fall nur auf Antrag des Kunden zugeteilt.

7.3 Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernmitnahme bis zu 4 Tage vor Ablauf des Vertrages mit dem Mobilfunkanbieter durchgeführt wird und daher der neue Anbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkdienste anstelle des Mobilfunkanbieters erbringt.

7.4 Die Rufnummernmitnahme aus einem anderen Mobilfunknetz in das vertragsgegenständliche Mobilfunknetz ist nur möglich, nachdem der bisherige Anbieter die Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat.

7.5 Für die Rufnummernmitnahme zu einem anderen Diensteanbieter wird ein Entgelt gemäß Preisliste erhoben.

8 Entgelte, Rechnung, Einzelverbindungsabschluss und Zahlungsverbindungen

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte richten sich in der nachfolgenden Reihenfolge nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten, der Preisliste und den Entgelten und Bedingungen für ggf. gesonderte Dienste. Sie setzen sich in der Regel aus einem einmaligen Entgelt und einem monatlichen Festpreis sowie ggf. den Kosten für einen Pauschal tariff (Flatrate) und den Verbindungsentgelten, die nicht von einem Pauschal tariff erfasst sind, sowie ggf. weiteren Kosten für gesondert beauftragte Dienste, auch von Dritten, zusammen.

8.2 Einmalige Entgelte (z. B. für die SIM-Karte, die Aktivierung bzw. Bereitstellung von Diensten) sind mit Vertragsschluss fällig. Die Zahlungspflicht bezüglich des monatlichen Festpreises beginnt mit Beginn der Vertragslaufzeit. Der monatliche Festpreis ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats zur Zahlung fällig, die übrigen Entgelte nach Leistungserbringung und einen Tag nach Zugang der Rechnung bzw. der Mitteilung, mit der der Kunde auf die Möglichkeit des Abrufs der elektronischen Rechnung hingewiesen wird.

8.3 Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.

8.4 Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden die Mobilfunkdienste grundsätzlich monatlich in Rechnung. Diese enthält auch eine Aufstellung der zu zahlenden Verbindungsleistungen des Mobilfunkanbieters und Leistungen Dritter, soweit diese nicht von einem Pauschal tariff erfasst werden. Rechnungen können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält der Mobilfunkanbieter sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen.

8.5 (1) Der Mobilfunkanbieter stellt dem Kunden kostenlos Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung (Online-Rechnungsverfahren), welche der Kunde unter Verwendung persönlicher Zugangsdaten über einen geschützten Zugang im Online-Kundencenter auf einer Internetseite des Mobilfunkanbieters abrufen kann oder – nach Wahl des Mobilfunkanbieters – per E-Mail zur Verfügung gestellt bekommt. Änderungen seiner E-Mail-Adresse wird er dem Mobilfunkanbieter unverzüglich mitteilen. Die Bereitstellung und die Überlassung des Internet-Zugangs sowie die Online-Verbindungen zum Abruf der Rechnungsdaten sind nur dann Gegenstand des Mobilfunkvertrages, wenn dies entsprechend vereinbart ist. Anderenfalls ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages seitens des Kunden mit einem entsprechenden Diensteanbieter auf eigene Kosten erforderlich.

(2) Zur Teilnahme am Online-Rechnungsverfahren wird sich der Kunde unter Nennung einer von ihm dauerhaft genutzten E-Mail-Adresse im Online-Kundencenter des Mobilfunkanbieters registrieren. Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden sodann unter dieser E-Mail-Adresse mitteilen, wenn neue Rechnungen zum Abruf bereitliegen.

(3) Der Mobilfunkanbieter ist in den in der Preisliste genannten Fällen berechtigt, für jede gewünschte Rechnung (und jedes gewünschte Rechnungsduplikat) in Papierform ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Kunden, die bezüglich dieses Vertrages zum Vorsteuerabzug gemäß § 14 UStG berechtigt sind, erhalten auf Wunsch eine kostenlose Rechnung in Papierform.

(4) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z. B. Telefon- und Datenverbindungen, SMS/MMS sowie kostenpflichtige Dienste Dritter), der zur Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen bei dem Mobilfunkanbieter in Textform beantragen. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, gegenüber dem Mobilfunkanbieter in Textform zu erklären, dass er etwaige Mitbenutzer des Mobilfunkanschlusses auf die Erstellung eines Einzelverbindungsabwises in der von dem Kunden gewählten Form hingewiesen hat und zukünftige Mitbenutzer entsprechend informieren wird.

Hierbei kann er zwischen der Zustellung im Online-Rechnungsverfahren oder in Papierform wählen. Für die Zustellung im Online-Rechnungsverfahren gilt Ziffer 8.5 (2) Satz 2 entsprechend. Sofern der Kunde bei dem Mobilfunkanbieter einen Internetanschluss bestellt hat und dieser nicht gesperrt ist, oder die Bestellung der Dienste über das Internet erfolgte, ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, pro Einzelverbindungsabwies in Papierform ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Dieses Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, soweit bereits ein Bearbeitungsentgelt für eine Rechnung in Papierform gemäß Ziffer 8.5 (3) Satz 2 erhoben wird.

(5) Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsabwies, werden die aufgeführten Zielrufnummern der Verbindungsleistungen des Mobilfunkanbieters nach Wunsch des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern gekürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Zielrufnummern der Anrufe und Verbindungen zu bestimmten Personen, Organisationen und Behörden, insbesondere der Seelsorge, nicht ausgewiesen. Die zu bezahlenden Entgelte werden hierfür in einer Summe angegeben.

(6) Hat der Kunde gemäß Preisliste keinen Anspruch auf eine kostenlose Rechnung in Papierform, kann der Mobilfunkanbieter für eine auf Wunsch des Kunden erfolgten Umstellung vom Online-Rechnungsverfahren auf Rechnungen in Papierform für die administrative Abwicklung der Umstellung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste verlangen.

(7) Das Recht des Mobilfunkanbieters, Rechnungen und Einzelverbindungsabwies kostenlos ausschließlich postalisch zuzustellen, bleibt unberührt.

8.6 Werden von dem Mobilfunkanschluss des Kunden kostenpflichtige Dienstangebote Dritter (z. B. über 0900er-Premiumrufnummern, Premium-SMS, Auskunfts- und Informationsdienste) in Anspruch genommen, kommt der Vertrag hinsichtlich der mittels Mobilfunk erbrachten Dienstleistungen ausschließlich mit dem jeweiligen Diensteanbieter zustande. Die Kosten werden dem Kunden jedoch von dem Mobilfunkanbieter – ggf. mit den Kosten für weitere Verbindungen – aus abgetretenem Recht berechnet.

8.7 (1) Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor dem fünften Werktag nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 8.2 bzw. der Rechnung im Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem Mobilfunkanbieter hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Ändert der Kunde seine Bankverbindung, erteilt er dem Mobilfunkanbieter erneut ein SEPA-Lastschriftmandat.

(2) Der Kunde hat dem Mobilfunkanbieter für den Schaden, der dem Mobilfunkanbieter durch ein nicht eingelöstes oder zurückgereichtes Lastschriftmandat, fehlende Kontodeckung oder die Nichteinlösung eines Schecks entstanden ist, einen Pauschalbetrag für Fremdkosten der fehlgeschlagener Buchung gemäß Preisliste zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Mobilfunkanbieter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens durch den Mobilfunkanbieter bleibt unberührt.

(3) Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung nach Ziffer 8.2 bzw. der Rechnung dem von dem Mobilfunkanbieter in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

(4) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem Mobilfunkanbieter geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

(5) Der Mobilfunkanbieter ist zum Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen (z. B. bei SMS- und Daten-Diensten) oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden oder wenn die Daten nach beanstandungslosem Ablauf der 8-Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.

8.8 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

9 Verzug

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, anstatt der anfallenden Verzugszinsen sowie des Verzugschadens (z. B. eventuelle Inkassogebühren) eine pauschale Mahngebühr gemäß Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Mobilfunkanbieter tatsächlich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.

9.2 Der Mobilfunkanbieter ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine von dem Mobilfunkanbieter gemäß diesen AGB verlangte Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder für die Erbringung der Dienste wesentliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

9.3 In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden ist der Mobilfunkanbieter zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden gemäß den Hinweisen zum Risikoprüfungsbericht berechtigt sich sodann Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der Mobilfunkanbieter entsprechende Sicherheitsleistung fordern.

10 Vertragslaufzeit/Kündigung/Vertragsende

10(1) (1) Verträge ohne Mindestlaufzeit laufen auf unbestimmte Zeit. Sie sind jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. (2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aktivierung der SIM-Karte, spätestens aber mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt.

(3) Hat der Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei bzw. – sofern es sich um einen Dienst von Unitymedia Business handelt – drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

10.2 Hat der Kunde von dem Mobilfunkanbieter mehrere SIM-Karten erhalten, kann der Vertrag hinsichtlich jeder SIM-Karte einzeln gekündigt werden. Etwas hinzugebuchte Optionen können einzeln gekündigt werden, mit der Kündigung des Vertrages über die SIM-Karte(n) wird gleichzeitig die Kündigung für die zu der/den SIM-Karte(n) gehörende(n) Option(en) spätestens zum selben Zeitpunkt erklärt.

10.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Mobilfunkanbieter insbesondere vor, wenn der Kunde

(1) die Dienste in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt; (2) die Erfüllung des Vertrages, insbesondere seine Zahlungen, in unberechtigter Weise ernsthaft und endgültig einstellt; (3) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines überwiegenden Teils des Rechnungsbetrages in Verzug gerät und die Höhe des Betrages für sich betrachtet nicht unerheblich ist oder er für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung in Höhe eines Betrags, der dem nutzungsunabhängigen Entgelt für zwei Monate entspricht, in Verzug gerät oder (4) gegen Ziffer 5.7 verstößt.

10.4 der Mobilfunkanbieter wird den Kunden im Fall der Ziffer 10.3 (3) vor Ausspruch der fristlosen Kündigung mahnen und ihn dabei auf die Folgen bei Nichtabhilfe hinweisen. Der Mobilfunkanbieter kann hierauf nur verzichten, wenn aufgrund besonderer Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Mahnung unzumutbar ist. 10.5 Sofern der Mobilfunkanbieter das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigt und der Kunde den Grund der fristlosen Kündigung zu vertreten hat, steht dem Mobilfunkanbieter je gekündigter SIM-Karte ein Anspruch auf pauschaliertes Schadensersatz in Höhe von 60 % der monatlichen nutzungsunabhängigen Grundentgelte (insbesondere Basispreise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Nachweis eines weiter gehenden Schadens bleibt dem Mobilfunkanbieter vorbehalten. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

10.6 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen Ziffer 5.7, behält sich der Mobilfunkanbieter die außerordentliche Kündigung des Mobilfunkvertrages vor. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, eine Zahlung in Höhe der für die entsprechenden Verbindungen anfallenden Entgelte gemäß Preisliste zu leisten. Die Getendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs sowie die Sperre von Rufnummern, die solche Verbindungen herstellen, behält sich der Mobilfunkanbieter vor.

10.7 (1) Der Mobilfunkanbieter behält sich das Recht vor, Verträge ohne nutzungsunabhängige Zahlungsverpflichtung des Kunden mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn der Kunde die SIM-Karte länger als 3 Monate nicht für ausgehende Verbindungen nutzt.

(2) Nutzt der Kunde nach aus dem in Ziffer 10.7 (1) genannten Grund erfolgter Kündigung während der Kündigungsfrist die SIM-Karte für ausgehende Verbindungen, liegt hierin der Antrag auf Fortsetzung des Vertrages, welcher durch die Erbringung des Dienstes angenommen wird, sofern der Kunde nicht zuvor die Kündigung ausdrücklich gegenüber dem Mobilfunkanbieter angenommen hat.

(3) Unabhängig davon ist der Mobilfunkanbieter berechtigt, insbesondere zur Vermeidung von Missbrauch, die SIM-Karte zu deaktivieren, wenn über diese mindestens 3 Monate keine Mobilfunknutzung erfolgt ist.

10.8 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.

10.9 Bei Beendigung des Vertrages während eines Kalendermonats gilt Ziffer 8.3 entsprechend.

11 Sperre

11.1 Der Mobilfunkanbieter behält sich das Recht vor, den Mobilfunkanschluss des Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu sperren. Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden die Sperre in der Regel schriftlich, fernmündlich, per SMS oder per E-Mail im Vorhinein ankündigen.

11.2 Der Mobilfunkanbieter behält sich weiterhin das Recht vor, den Mobilfunkanschluss des Kunden ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren, wenn

(1) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die von dem Mobilfunkanbieter erklärte fristlose Kündigung wirksam ist oder

(2) das Entgeltaufkommen im Vergleich zu den 6 vorangegangenen Abrechnungszeiträumen (monatlich) in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beabsanden wird.

11.3 Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Dienste beschränkt. Eine Vollsperr des Mobilfunkanschlusses erfolgt frühestens nach Ablauf einer einwöchigen Sperre für abgehende Verbindungen. Die Sperre wird aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre wegfällt. 11.4 Für die Sperre wird ein Entgelt erhoben, das sich aus der Preisliste ergibt.

11.5 Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise (insbesondere Basispreise, Flatrate-Preise, Mindestumsätze) zu zahlen, wenn er die Sperre zu vertreten hat. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem Mobilfunkanbieter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

12 Haftung

12.1 Für Personenschäden und die Übernahme einer Garantie haftet der Mobilfunkanbieter unbeschränkt.

12.2 Für sonstige Schäden haftet der Mobilfunkanbieter, wenn der Schaden von dem Mobilfunkanbieter, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Mobilfunkanbieter haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Zwangsvollstreckungszwecke, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

12.3 Die Haftung des Mobilfunkanbieters für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Mobilfunkanbieters auf 10 Millionen € je schadenverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entscheidungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchst grenze steht. Die Haftungsgrenzen entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

12.4 Der Mobilfunkanbieter haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Kunden, die dieser unter Nutzung der Mobilfunkdienste mit einem Dritten abschließt.

12.5 Der Mobilfunkanbieter haftet weiterhin nicht für von ihm nicht zu vertretende technische Fehler der übermittelten Daten oder, die trotz einer technischen Programmierung zum Schutz vor Viren in den übermittelten Daten enthalten sind. Der Mobilfunkanbieter haftet auch nicht für die im Verantwortungsbereich Dritter liegende Verfügbarkeit von Daten im Internet.

12.6 Für die im Mobilfunk durch Dritte angebotenen Dienste und Inhalte ist der Mobilfunkanbieter ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich, insbesondere ist der Mobilfunkanbieter nicht verantwortlich für fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes.

13 Änderungen von Preislisten, AGB und Leistungsbeschreibung

13.1 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, und im Falle von Senkungen der nachfolgend aufgeführten Kosten verpflichtet, die Entgelte bei Änderung der (1) gesetzlichen Umsatzsteuer,

(2) Kosten für die Dienste anderer Anbieter, zu denen der Mobilfunkanbieter dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt, (3) Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen,

(4) Gebühren und Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z. B. der Bundesnetzagentur, ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen.

13.2 Die jeweils gültige Preisliste liegt in den Geschäftsstellen des Mobilfunkanbieters zur Einsicht- und Mitnahme aus und ist, jederzeit im Internet unter <https://www.umy.com/preisliste> – bzw. sofern es sich um einen Dienst von „Unitymedia Business“ handelt, unter www.umymediabusiness.de/preisliste – abrufbar.

13.3 Der Mobilfunkanbieter behält sich das Recht vor, Änderungen der Geschäftsbedingungen und/oder der Leistungsbeschreibung(en) vorzunehmen, wenn und soweit Änderungen der Gesetzeslage, Änderungen der Rechtsprechung, behördliche Anordnungen oder unvorhersehbare Entwicklungen, die der Mobilfunkanbieter nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung

13.4 Der Mobilfunkanbieter wird dem Kunden Änderungen nach Ziffer 13.1 und/oder 13.3 rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung in Textform widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen besonders hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

14 Wechsel des Vertragspartners/Leistungsbringung durch Dritte/Weitergab an Dritte

14.1 Der Mobilfunkanbieter ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag mit dem Kunden ergebenden Rechte und Pflichten an einen dritten Diensteanbieter oder folgende Unternehmen zu übertragen:

- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauhle-Ring 23–25, 80992 München;

- Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, oder

- Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf.

14.2 Der Mobilfunkanbieter hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Sollte ein etwaiger Rechtsnachfolger dieser in Ziffer 14.1 namentlich benannten Unternehmen oder ein dritter Diensteanbieter an die Stelle des Mobilfunkanbieters treten, kann der Kunde den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Angabe für den Fall der Übertragung wirksam wird, in Textform kündigen.

14.3 Der Mobilfunkanbieter darf die geschuldeten Dienste ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

14.4 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mobilfunkanbieters auf einen Dritten übertragen.

15 Rücksendekosten

Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht im Hinblick auf die Lieferung von Waren Gebrauch, so hat er die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.

16 Sicherheitsleistung

16.1 Eine für das Zustandekommen des Vertrages vereinbarte oder aufgrund dieses Vertrages bzw. Gesetzes geforderte Sicherheitsleistung (siehe Ziffer 2.4 bzw. Ziffer 9.3 dieser AGB) ist vom Kunden unverzüglich auf ein von dem Mobilfunkanbieter zu benennendes Konto zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, unvollständig oder verspätet, kommt der Vertrag nicht zustande bzw. dem Mobilfunkanbieter steht ein fristloses Kündigungsrecht zu. Der Kunde haftet für etwaige

Schäden, die aus dem dadurch nicht oder verspätet durchgeführten Vertragsbeginn bzw. der Vertragsbeendigung resultieren, wenn er die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

16.2 Eine gebaute Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und erbelebt bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei dem Mobilfunkbetreiber und darüber hinaus bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Mobilfunkbetreiber. Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig aufgelaufene Zahlungskstände mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Die Verrechnung seitens des Mobilfunkbetreibers erfolgt erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens bei Abgabe an das Inkasso. Ein nach Verrechnung etwaig bestehendes Guthaben des Kunden führt nicht zur Unwirksamkeit einer wegen Zahlungsverzuges ausgesprochenen Kündigung. Es wird dem Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrages auf ein durch diesen zu benennendes Konto überwiesen.

17 Unangemessene Nutzung von Roamingdiensten

17.1 Sind Roamingdienste nicht vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen, muss die Nutzung eines Roamingdienstes (Telefonie, SMS, MMS oder Daten) durch den Kunden angemessen sein. Liegen objektive Kriterien (vgl. Ziffer 17.2) für eine unangemessene Nutzung der Roamingdienste vor und stellt der Kunde dies auch binnen zwei Wochen nach Aufforderung gem. Ziffer 17.6 S. 1 nicht ab, kann der Mobilfunkanbieter für diese Roamingdienste bei einer künftigen Nutzung der betreffenden SIM-Karte die in der Preisliste angegebenen Aufschläge zusätzlich zum angegebenen Entgelt berechnen. Die Erhebung des Aufschlages endet, sobald das Nutzungsverhalten des Kunden, unter Berücksichtigung der objektiven Kriterien gem. Ziffer 17.2, kein Risiko für eine unangemessene Nutzung eines Roamingdienstes mehr erkennen lässt.

17.2 Objektive Kriterien für eine unangemessene Nutzung liegen vor, wenn und solange der Kunde (1) keinen Wohnsitz in Deutschland und auch sonst keine stabilen Bindungen an Deutschland (s.u. Ziff. 17.3) hat oder (2) während eines zusammenhängenden Zeitraums von 4 Monaten (Beobachtungszeitraum) einen Roamingdienst (Telefonie, SMS, MMS oder Daten) – verglichen mit der Nutzung von Netzen innerhalb Deutschlands und außerhalb der EU – überwiegend in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU nutzt und dabei die Zahl der Tage, an denen er in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU, aber nicht in einem inländischen Netz eingeht, ist, die Zahl der Tage, an denen er in einem inländischen Netz eingeht, ist, überwiegen oder

(3) seine SIM-Karte insgesamt mehr als 30 Tage während eines Beobachtungszeitraums inaktiv lässt und diese SIM-Karte hauptsächlich oder sogar ausschließlich zur Nutzung von Roamingdiensten in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU verwendet oder

(4) mehrere SIM-Karten von dem Mobilfunkanbieter hat und diese nacheinander oder abwechselnd für die Inanspruchnahme von Roamingdiensten in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU genutzt werden.

17.3 Stabile Bindungen an Deutschland sind gegeben, wenn der Kunde aufgrund

(1) eines dauerhaften Vollzeitbeschäftigungsverhältnis einschließlich dem von Grenzgängern oder (2) einer dauerhaften vertraglichen Beziehung, die eine ähnliche persönliche Anwesenheit eines Selbstständigen mit sich bringt, oder

(3) einer Teilnahme an wiederkehrenden Vollzeitstudienkursen oder

(4) einer anderen Situation wie der von entsandten Arbeitnehmern oder von Rentnern, soweit diese eine ähnliche Anwesenheit im Inland mit sich bringen, im Inland anwesend ist.

17.4 Der Mobilfunkanbieter kann angemessene Sofortmaßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu gewährleisten, wenn der Mobilfunkanbieter anhand objektiver und fundierter Nachweise feststellt, dass eine bestimmte Anzahl von SIM-Karten Gegenstand eines organisierten Weiterverkaufs an Personen war, die weder tatsächlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland noch stabile Bindungen an Deutschland haben, die eine häufige und erhebliche Anwesenheit im Inland mit sich bringen, und dass dieser Weiterverkauf dazu diente, die Nutzung der von dem Mobilfunkanbieterangebotenen Roamingdienste zu anderen Zwecken als auf vorübergehenden Reisen zu ermöglichen.

17.5 Zur Feststellung des Nutzungsverhältnisses und des überwiegenden Aufenthalts verarbeitet der Mobilfunkanbieter die Verkehrs- und Standortdaten des Kunden über alle ihm zugeordneten SIM-Karten. Auf die Hinweise zum Datenschutz wird verwiesen.

17.6 Stellt der Mobilfunkanbieter eine unangemessene Nutzung der Roamingdienste im Sinne dieser Ziffer 17 fest, weist der Mobilfunkanbieter den Kunden unverzüglich in Textform unter Darlegung der festgestellten Indikatoren darauf hin und fordert ihn zur Änderung seines Verhaltens binnen zwei Wochen auf. Der Kunde hat das Recht, darzulegen, dass keine unangemessene Nutzung vorliegt, insbesondere nachzuweisen, dass die betreffende Nutzung lediglich während einer vorübergehenden Reise erfolgte und er einen inländischen Wohnsitz oder eine vergleichbare stabile Bindung an Deutschland hat. Der Mobilfunkanbieter wird den Kunden auf dieses Recht, die Zwei-Wochen-Frist sowie die Folgen einer fortgesetzten unangemessenen Nutzung hinweisen. Unberührt bleiben die Rechte des Kunden, eines der in Ziffer 19 genannten Streitbeilegungsverfahren zu betreiben.

18 Sonstiges

18.1 Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.

18.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

18.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Köln. Der Mobilfunkanbieter ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

18.4 Alle vertraglichen Bestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen.

18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungsücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

19 Schlichtungsverfahren nach § 47 a TKG/Plattform zur Online-Streitbeilegung/Streitbeilegungsverfahren nach VSBG 19 § 47 a TKG sieht vor, dass der Kunde im Falle eines Streits mit dem Mobilfunkanbieter ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

19.2 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

19.3 Der Mobilfunkanbieter ist grundsätzlich nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle teilzunehmen. Der Mobilfunkanbieter behält sich jedoch vor, nach Entstehung einer Streitigkeit mit einem Kunden, der Verbraucher (§ 13 BGB) ist, im Einzelfall die Teilnahme an einem Streit-schlichtungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn; <http://www.bundesnetzagentur.de>) zu vereinbaren.

Stand: Dezember 2017

Ergänzende Informationen zum mobilen Internetanschluss

Wir sind verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen: Bitte beachten Sie, dass diese Angaben kontinuierlichen Änderungen unterworfen sind. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage <https://www.umy.com/de/agg> in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste“ neben: „Ergänzende Informationen“.

1 Nutzung

11 Die maximale Bandbreite des mobilen Internetzugangs beträgt 7424 kbit/s im Download und 6.144 kbit/s im Upload und entspricht der beworbenen Geschwindigkeit.

1.2 Nutzen mehrere Kunden zu selben Zeit den Dienst in derselben Funkzelle, kann sich die Geschwindigkeit sowohl im Down- als auch im Upload entsprechend verringern. Bei hohem Verkehrsaufkommen oder schlechten Empfangsbedingungen kann die individuell nutzbare Datenrate ggf. so weit absinken, dass z. B. ein Navigieren im Internet, das Abrufen von E-Mails oder das Nutzen von Apps nicht mehr möglich ist.

1.3 Eine Zugschrenkung von Datenverbindungen erfolgt in der Regel nach 24 Stunden. Die Datenverbindung kann sodann umgehend wieder hergestellt werden. Im Ausland richtet sich eine etwaige Zugschrenkung nach den dort geltenden Bestimmungen (gesetzliche/behördliche Regelungen und solche der Netzbetreiber).

2 Vertraglich vereinbarte Beschränkungen

2.1 Der Mobilfunkdienst unterliegt der bestehenden vertraglichen Regelung. Insbesondere kann die zur Verfügung gestellte Bandbreite bei Erreichen eines bestimmten monatlichen Datenvolumens gedrosselt oder gesperrt werden, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

2.2 Darüber hinaus kann die zur Verfügung gestellte Bandbreite bei Erreichen bestimmter Datenvolumina oder Rechnungsbeträge zum Schutz des Kunden gedrosselt oder gesperrt werden.

2.3 Nach Drosselung der Bandbreite können sich Abruf und Verbreitung von Informationen und Inhalten über den mobilen Internetzugang deutlich verlangsamen und Einschränkungen bei der Nutzung von Anwendungen und Diensten ergeben, die über den mobilen Internetzugang in Anspruch genommen werden. Nach Sperrung ist keine Datenübertragung mehr möglich.

3 Priorisierung

Bei LTE-Nutzung wird zur Sicherung der für einen Sprachtelefoniedienst notwendigen Qualität die entsprechende Sprachtelefonie von dem Mobilfunknetzbetreiber in dessen Netz gegenüber sonstigen Daten bevorzugt übertragen. Trotz des geringen Bandbreitenbedarfs dieser priorisierten Daten kann dies wahrnehmbare Auswirkungen auf die Nutzung des Internetdienstes haben. Ziffer 1.2 bleibt unberührt.

4 Rechtsbehef

Auf Ziffer 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Mobilfunkdienste wird hingewiesen.

Stand: Mai 2017

Besondere Geschäftsbedingungen „PowerSpot“

der Unitymedia NRW GmbH (in NRW), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) bzw. der Unitymedia BW GmbH (in Baden-Württemberg),
alle Aachener Str. 746-750, 50933 Köln (nachfolgend jede für ihre Region „Kabelnetzbetreiber“)

1. Allgemeines

1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „BesGB“) gelten für Vertragsverhältnisse der Unitymedia NRW GmbH in Nordrhein-Westfalen (Amtsgericht Köln, HRB 553984), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG in Hessen (Amtsgericht Köln, HRB 24116), der Unitymedia BW GmbH in Baden-Württemberg (Amtsgericht Köln, HRB 83533) - alle Aachener Straße 746-750, 50933 Köln - (im Folgenden jeweils „Anbieter“ genannt) für die Bereitstellung einer WLAN- Zugangsinfrastruktur in den Räumlichkeiten des Kunden (nachfolgend „PowerSpot“). Sie regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Bereitstellung und Inanspruchnahme von PowerSpot-Zugängen an bestimmten Standorten.

1.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus diesen BesGB, den Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters sowie dessen Hinweisen zum Datenschutz. Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Regelungen gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Regelung denen der danach genannten Regelungen vor. Die genannten Dokumente (zusammen im Folgenden „Vertrags- und Nutzungsbedingungen“ genannt) sind unter <http://www.unitymedia.de/agb> verfügbar. Die für die Leistung zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste für Das Produkt PowerSpot.

2. Leistungen des Anbieters

2.1 Der Anbieter ist Betreiber eines regional begrenzten Breitbandnetzes, über das der Anbieter seinen Kunden Rundfunk-, Internet- und Telefoniedienste sowie mit diesen Diensten zusammenhängende Leistungen anbietet. Der Anbieter bietet Inhaber bzw. Betreiber (im Folgenden „Kunde“) von Einrichtungen mit öffentlichem Publikumsverkehr (im Folgenden „Einrichtung“), die Möglichkeit, Besuchern der Einrichtung über deren eigene mobile Endgeräte drahtlosen Zugang zu Datendiensten und dem Internet über eine funktionsfähige Zugangsinfrastruktur zu gewähren. Hierfür wird der Anbieter dem Kunden die benötigte Zugangsinfrastruktur bereitstellen und den Besuchern darüber einen WLAN-Dienst zur Verfügung stellen.

2.2 Der Anbieter errichtet und betreibt in den Räumlichkeiten des Kunden einen PowerSpot-Zugangspunkt und hierüber ein Funknetz für breitbandige Datenübertragung im WLAN Frequenzbereich. Die Nutzung der Frequenzen erfolgt auf Basis der Allgemeinanzuteilung der Bundesnetzagentur für Frequenzen für solche Funknetze.

2.3 Der Anbieter gewährt dem Besucher der Einrichtung des Kunden im Rahmen seiner technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten über den PowerSpot einen drahtlosen Zugang zum Internet über eine WLAN Funkchnittstelle nach IEEE 802.11 a, b, g, n oder ac. Über diese Funkchnittstelle erfolgt eine kabellose Datenübertragung zwischen dem PowerSpot und einem WLAN-fähigen Endgerät des Besuchers der Einrichtung, z. B. Laptop oder Smartphone.

2.4 Voraussetzung für die Nutzung von PowerSpot ist das Bestehen eines kabelbasierten Business-Internetzugangs des Anbieters. Eine Trennung des Datenverkehrs des PowerSpots vom übrigen Verkehr auf dem Internetanschluss des Kunden erfolgt nicht. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. vom Übertragungsstandard der Funkchnittstelle und von der Bandbreite und der Anzahl der Nutzer am PowerSpot abhängig. Die maximal verfügbare Bandbreite ergibt sich in Abhängigkeit vom zwischen dem Kunden und dem Anbieter vertraglich vereinbarten kabelbasierten Business-Internetzugang wie folgt:

Kabelbasiertes Internet Produkt des Kunden	PowerSpot Bandbreite	
	Download bis zu	Upload bis zu
Office Internet 50 und Office Internet & Phone 50	50 Mbit/s	5 Mbit/s
Office Internet 150 und Office Internet & Phone 150	150 Mbit/s	10 Mbit/s
Office Internet 200 und Office Internet & Phone 200	200 Mbit/s	20 Mbit/s
Office Internet 400 und Office Internet & Phone 400	400 Mbit/s	20 Mbit/s

Darüber hinaus kann der Anbieter nach Ankündigung zusätzliche Volumen- oder Geschwindigkeitsbegrenzungen für den PowerSpot einführen.

2.5 Für die Nutzung von PowerSpot durch die Nutzer der Einrichtung ist ein betriebsbereites Endgerät, z. B. Laptop oder Smartphone, mit einer geeigneten WLAN-Funktionalität Voraussetzung. Das Endgerät muss über ein geeignetes Betriebssystem, eine Betriebssystem- oder alternative Treiber-Software für die Nutzung der WLAN-Funktionalität sowie über die Installation eines entsprechenden IP-Netzwerkprotokolls verfügen.

2.6 Der Zugang zum Internet über den PowerSpot wird nur Besucher der Einrichtung des Kunden oder Kunden des Anbieters gestattet. Die Nutzung ist Besuchern der Einrichtung nur im Rahmen eines vorübergehenden Besuchs der Einrichtung und nach vorheriger Anmeldung am Dienst des Anbieters zulässig.

2.7 Der Anbieter ist Betreiber des PowerSpots und für etwaige Rechtsverletzungen, die über diesen Zugang begangen werden, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Eine Verantwortlichkeit des Kunden besteht hierfür nicht.

3. Bereitstellung des PowerSpots

3.1 Der Anbieter installiert in der Einrichtung des Kunden einen PowerSpot. Ein PowerSpot besteht, je nach Räumlichkeit des Kunden, aus einem oder mehreren WLAN-Routern und bis zu 15 Meter LAN-Verkabelung und Montagematerial zum Anschluss des PowerSpots an den beim Kunden bestehenden kabelbasierten Internetzugang des Anbieters. Dieser ist nicht Teil des PowerSpots, sondern separat zu beauftragen. Der Anschluss des PowerSpots an einen anderen breitbandigen Internetzugang, insbesondere an Internetzugänge anderer Anbieter, ist nicht gestattet.

Der Anschluss des PowerSpot hat grundsätzlich direkt an den Ethernet-Ausgangsport des Kabelmodems des kabelbasierten Internetanschlusses zu erfolgen. Falls dies technisch nicht möglich ist, kann der Anschluss auch an einen durch den Kunden bereitgestellten Ethernet-Ausgangspunkt eigener Infrastruktur erfolgen, die dann die Verbindung zum kabelbasierten Internetanschluss herstellt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die in seiner Verantwortung betriebene Infrastruktur (zwischen dem Ethernet Ausgangsport des für den Internetservice vom Anbieter bereitgestellt Endgerätes und dem von Kunden bereitgestellten Ethernet Ausgangsport) für eine störungsfreie Installation einzurichten und einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten. Für Infrastruktur, die durch den Kunden bereitgestellt wird, ist eine Verantwortlichkeit des Anbieters ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, Störungen in seiner Infrastruktur in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beheben. Zu einem störungsfreien Betrieb der vom Kunden bereitgestellten Infrastruktur zählt insbesondere, dass die am Endgerät für den Internetservice des Kunden vom Anbieter bereitgestellte Übertragungsbandbreite bis zum Ethernet Ausgangsport des Kunden nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Der Anbieter wird die PowerSpot-Komponenten in Absprache mit dem Kunden in der Räumlichkeit verteilt aufbauen. Für einen Aufbau gewährt der Kunde dem Anbieter den notwendigen Zugang und stellt auf eigene Kosten geeignete Räumlichkeiten bzw. Flächen in üblichen Räumhöhen für die Installation der PowerSpot-Komponenten bereit. Eine bereits vorhandene Verkabelung des Kunden in der Einrichtung wird sofern technisch möglich und sinnvoll für die Verkabelung der PowerSpot-Komponenten genutzt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der aufgearbeiteten PowerSpot-Installation vorzunehmen, auch nicht zeitweise z. B. im Rahmen von Renovierungsmaßnahmen. Das vom Anbieter eingebrachte technische Equipment verbleibt im Eigentum des Anbieters. Der Kunde stellt sicher, dass Dritte hieran keine das Eigentum des Anbieters beeinträchtigenden Rechte, z. B. Vermieterpfandrechte erwerben.

3.3 Der Kunde ist dem Anbieter für die physikalische Sicherheit der eingebrachten PowerSpot-Komponenten verantwortlich und stellt sicher, dass weder Besucher der Einrichtung noch sonstige unbefugte Dritte unerlaubt Zugang zu den Komponenten des PowerSpots erhalten. Der Kunde wird hierfür in Absprache mit dem Anbieter entsprechende technische Schutzmaßnahmen ergreifen und diese dem Anbieter mitteilen.

3.5 Nach Beendigung des Vertrages sind die eingebrachte PowerSpot-Komponenten dem Anbieter unversehrat herauszugeben bzw. dem Anbieter der uneingeschränkte Zugang zur Deinstallation zu ermöglichen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde erstattet dem Anbieter die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten für solche Einrichtungen, die nicht in dem Zustand sind, in dem sie in die Einrichtung des Kunden eingebracht wurden (abgesehen von der normalen Abnutzung), es sei denn, der Kundeweist nach, dass er die Verschlechterung des Zustands nicht zu vertreten hat.

3.6 Während der Laufzeit des Vertrages ermöglicht der Kunde den Betrieb der PowerSpot-Komponenten durch die Bereitstellung der notwendigen Stromversorgung und, sofern notwendig, Klimatechnik. Der Kunde wird während der Laufzeit des Vertrages keine Handlungen vornehmen, die die Betriebsfähigkeit des PowerSpots und seiner Komponenten beeinträchtigen, insbesondere keine Komponenten entfernen, verändern, beschädigen oder reparieren oder Dritten solche Maßnahmen gestatten.

3.7 Der Anbieter ist weder dem Kunden noch den Besuchern der Einrichtung oder sonstigen Dritten gegenüber für Unterbrechungen der Leistungen oder sonstige Verluste, Kosten oder Schäden verantwortlich, die durch eine unsachgemäße Nutzung oder Wartung des PowerSpots und seiner Komponenten durch den Kunden entstehen oder die durch Dritte verursacht werden, denen der Kunde unter Verletzung der Bestimmungen dieser BesGB Zugang zu den Komponenten des PowerSpots gewährt hat.

4. Nutzung des PowerSpots

4.1 Die Nutzung des PowerSpots ist Besuchern der Einrichtung des Kunden nach erfolgreicher Anmeldung am PowerSpot möglich. Hierzu wird der Besucher der Einrichtung bei der Verbindung mit dem PowerSpot auf eine Internetseite des Kunden geleitet („Landingpage“), sofern er diese gemäß Ziffer 4.5 eingerichtet hat, und gelangt von dort auf die Anmeldungsseite des Anbieters (Login-Page). Hier erhält der Besucher die Möglichkeit, sich für die Nutzung des PowerSpots anzumelden. Hierfür ist ggf. die Nutzung eines Netzwerknamens (sog. SSID) erforderlich, der vom Anbieter vergeben wird und von diesem jederzeit geändert oder angepasst werden kann. Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, das Anmeldeverfahren anzupassen oder zu ändern.

4.2 Nach erfolgreicher Anmeldung durch Bestätigung der jeweils gültigen Vertrags- und Nutzungsbedingungen gewährt der Anbieter dem Besucher der Einrichtung den Zugang zum PowerSpot und ermöglicht den Datenverkehr mit dem Internet auf Basis des IP-Protokolls.

4.3 Neben Besuchern der Einrichtung des Kunden gewährt der Anbieter auch seinen Kunden, die über die notwendigen Zugangsdaten verfügen, einen Zugang zum PowerSpot.

4.4 Die Nutzung des PowerSpots ist nur volljährigen Personen oder Minderjährigen mit entsprechender Einwilligung der Erziehungsberechtigten gestattet.

4.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, die Landingpage selbst zu gestalten. Die Landingpage kann vom Kunden individuell mit Hilfe eines Einrichtungsassistenten erstellt werden. Enthalten auf dieser Landingpage ist das Logo der Unitymedia, als auch ein Bereich der dem Nutzer den Zugang zum Internet ermöglicht. Diese Bereiche sind nicht vom Kunden veränderbar. Hat ein Kunde mehrere PowerSpots bestellt, so wird die gleiche Landingpage auf all seinen PowerSpots ausgestrahlt. Erstellt der Kunde keine eigene Landingpage, wird nur die Loginpage des Anbieters angezeigt. Verantwortlich für den Inhalt der vom Kunden erstellten Landingpage ist der Kunde selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Anbieter behält sich das Recht vor, eine die Vorgaben von Ziffer 6 verletzende Landingpage zu sperren.

4.6 Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Bereitstellung des Zugangs zum PowerSpot für Besucher der Einrichtung oder Kunden des Anbieters, die Möglichkeit des Zugangs zum Internet oder sonstigen damit verbundenen Leistungen vollständig oder teilweise oder zeitweise zu beschränken oder zu beschneiden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen erforderlich sein sollte. Solche Gründe sind insbesondere die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Netzbezugs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und der Schutz und die Sicherheit gespeicherter personenbezogener Daten und des Fernmeldegeheimnisses.

4.7 PowerSpot ist nicht für die Nutzung von Sprachtelefoniediensten wie Voice over IP ausgelegt und beinhaltet keine Möglichkeit der Nutzung von Notrufdiensten.

5. Sicherheit

5.1 Die kabellose Datenübertragung zwischen dem PowerSpot und dem Endgerät des Kunden erfolgt über eine mitgeteilte SSID entweder verschlüsselt nach dem WPA2-Enterprise-Verfahren oder einem anderen dem anerkannten Stand der Technik entsprechenden Verfahren oder verschlüsselt, je nach der vom Kunden genutzten SSID. Grundsätzlich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte unbefugten Zugriff auf die über den PowerSpot übertragenen Daten verschaffen, insbesondere im Fall der unverschlüsselten Nutzung des Zugangs zum PowerSpot. Für die Sicherheit der Datenverbindung ist der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich. Für sensible Datenkommunikationen sollte daher stets eine entsprechende Sicherheitssoftware (z. B. VPN-Software) eingesetzt werden.

5.2 Der Anbieter behält sich vor, aus Sicherheitsgründen oder im Falle von Inaktivität eine Trennung der WLAN-Verbindung mit dem PowerSpot vorzunehmen. Eine sofortige Wiederherstellung der getrennten Verbindung ist möglich.

6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde darf PowerSpot nur in dem vereinbarten Umfang und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf er keine schadhafenden (z. B. virenverseuchten), sitten- oder gesetzeswidrigen (z. B. jugendgefährdenden, Gewalt oder den Krieg verherrlichenden) Inhalte über das Netz des Anbieters und/oder das Internet abrufen, speichern, online oder offline zugänglich machen, übermitteln, verbreiten, auf solche Inhalte hinweisen oder Verbindungen zu solchen Inhalten bereitstellen oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Internetdienst Kenntnis von vorgenannten Inhalten erlangen.

6.2 Der Kunde wird ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Kettenbriefe, Junk- oder Spamming-Mails oder andere E-Mail-Massensendungen verschicken.

6.3 Der Anbieter behält sich vor, aus Sicherheitsgründen oder im Falle von Inaktivität eine Trennung der WLAN-Verbindung von Flashing Diensten.

6.4 Der Kunde hat es zu unterlassen, den PowerSpot zu beeinträchtigen oder zu unterbinden. Der Kunde hat es weiterhin zu unterlassen, sich unberechtigten Zugriff auf die Datenkommunikation Dritter über PowerSpot zu verschaffen, insbesondere hat er es zu unterlassen, von diese Kommunikation Dritter Kenntnis zu nehmen oder zu speichern oder zu manipulieren, z. B. auf andere Ziele umzuleiten oder anzureichern, insbesondere nicht um den Nutzer z. B. mit Werbung für eigene Angebote oder Angebote Dritter zu versorgen.

6.5 Wenn der Kunde die ihm obliegenden Pflichten erheblich und nachhaltig verletzt, so ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden den PowerSpot umgehend zu sperren.

6.6 Der Kunde ist für die Inhalte, welche er über dem PowerSpot übermittelt, nutzt oder in sonstiger Weise verbreitet, gegenüber dem Anbieter und Dritten selbst verantwortlich. Die Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch den Anbieter.

6.7 Der Kunde hat den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Nutzung des PowerSpots und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit der Billigung des Kunden erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung von PowerSpot durch den Kunden verbunden sind.

7. Störungsannahme und Kundenbetreuung
Die zentrale Störungsannahme sowie die Kundenbetreuung ist im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten täglich in der Zeit von 0 bis 24 Uhr unter der Rufnummer 0800 910 03 00 erreichbar.

Störungen der technischen Einrichtungen werden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt. Soweit die Störung in den Räumlichkeiten des Kunden lokalisiert wurde, ist der Kunde zur Gewährung eines uneingeschränkten Zuganges verpflichtet. Kommt der Kunde dieser seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist der Anbieter insoweit nicht zur Beseitigung der Störung verpflichtet. Durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht entstandene Kosten, z. B. die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zum Kunden, sind vom Kunden zu erstatten. Das gleich gilt für Kosten, die für Störungsmeldungen entstehen, deren Ursache nicht im Bereich des PowerSpots liegt, sondern in der in der Höhe vom Kunden betriebene Infrastruktur für den Anschluss des PowerSpots an den kabelbasierten Internetanschluss liegt.

8. Datenschutz

8.1 Der Anbieter verarbeitet die für die Begründung des Vertragsverhältnisses notwendigen Bestandsdaten des Kunden, sowie die Zugangsdaten der Besucher der Einrichtung wie Zugangsnummer und Passwort. Für die jeweilige Nutzung können, falls es z. B. zum Zwecke der Störungsbearbeitung oder zur Ermittlung der maximalen Datentransfermengen erforderlich sein sollte, auch die Daten der jeweiligen Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse gespeichert werden. Solche Daten werden vom Anbieter in Rahmen der gesetzlichen Fristen wieder gelöscht. Näheres regelt die Datenschutzhinweise des Anbieters.

8.2 Der Anbieter veröffentlicht die Standortinformationen des PowerSpots des Kunden in einem Hotspotfinder. Der Kunde hat die Möglichkeit, sofern er dies wünscht, zusätzliche Zugänge zu seinem Geschäftsbetrieb wie z. B. Firmenname, Geschäftskategorie und Öffnungszeiten zu werblichen Zwecken durch die Einrichtung einer eigenen Landingpage mit den Standortinformationen des PowerSpots im Hotspotfindern zu verknüpfen und darüber zu veröffentlichen. Der Veröffentlichung dieser Informationen im Hotspotfinder kann der Kunde jederzeit durch Änderung der Einstellung in seinem Einrichtungsassistenten widersprechen.

8.3 Der Kunde kann gemäß § 34 BDSG, über die beim Anbieter zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich Auskunft verlangen. Zur Geltendmachung es Auskunftsrechts sowie bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Unitymedia NRW GmbH, Herrn Stephan Wrona, Postfach 10 13 30, 44713 Bochum, datschutz@unitymedia.de.

9. Änderung dieser Besonderen Geschäftsbedingungen

Der Anbieter behält sich das Recht vor, die für die Nutzung von PowerSpot einschlägigen Vertrags- und Nutzungsbedingungen, insbesondere diese BesGB gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Macht der Kunde von einem etwaig bestehenden Widerspruchsrecht Gebrauch, so ist der Anbieter berechtigt, die vertragliche Vereinbarung über PowerSpot mit einer Frist von 14 Tagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

Stand: Oktober 2016

Pro Powerspot muss ein Fast Ethernet / Gigabit Ethernet Port mit aktiver Internetverbindung und einer öffentlichen oder privaten IP-Adresse zur Verfügung gestellt werden.

Kabelmodem	Bundesland	IP-Adresse(n)	Modem LAN Ports (physikalisch)	PowerSpot ohne Zusatz-Equipment verwendbar?	Kundenbereitstellung/ Zusatzequipment
Cisco EPC 3925	NRW/HES	1 dynamische IPv4-Adresse +NAT	4	mit geliefertem Equipment funktionsfähig, so lange 1 Kabelmodem-LAN-Port je Powerspot frei	Switch optional
Hitron CGNV4	NRW/HES/BW	1 dynamische oder statische IPv4 +NAT	4		
Fritz!Box	NRW/HES/BW		4		
Fritz!Box	BW	1.5 statische IP-Adressen als Subnetz bereit gestellt	4	zusätzliches Equipment durch Kunde beistellpflichtig (1 internet-fähiger LAN-Port pro Powerspot)	Router erforderlich
Fritz!Box	NRW/HES	1.5 statische IP-Adressen als Subnetz bereit gestellt	4		
Cisco EPC 3212	BW	dynamische oder statische IP-Adresse(n) bereit gestellt	1		
Cisco EPC 3925	NRW/HES	1.13* statische IP-Adressen als Subnetz bereit gestellt	4		
Hitron CGNV4	NRW/HES/BW		4		

* 13 statische IP-Adressen nur bei Company Internet Produkten verfügbar
Bei weiteren Fragen zu unseren WiFi-Powerspots rufen Sie bitte unsere Business Hotline an

Erläuterungen

Switch optional	Powerspot kann auf einem freiem Port direkt an den eingebauten Kabelmodemswitch angeschlossen werden und benötigt eine private IP im Kundennetz (falls nicht vom Kunden belegt). Ggf müssen die LAN Einstellungen des Kunden (NAT, Portfilter) angepasst werden	mit geliefertem Equipment funktionsfähig, so lange 1 LAN-Port je AP frei
Router erforderlich	Im Kundennetz muss ein FastEthernet/GigabitEthernet Port mit aktiver Internetverbindung und einer öffentlichen oder privaten IP pro Accesspoint vom Kunden bereitgestellt werden.	zusätzliches Equipment durch Kunde beistellpflichtig (1 internetfähiger LAN-port pro AP). [Ein selbst zu konfigurierender 4-Port-Router kann kostenlos z.V. gestellt werden.]

Hinweise zum Datenschutz

der Unitymedia NRW GmbH (in Nordrhein-Westfalen), der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) sowie der Unitymedia BW GmbH (in Baden-Württemberg), alle Aachener Str. 746-750, 50933 Köln (nachfolgend jede für ihre Region „Unitymedia“).



Unitymedia ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Unitymedia personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telemediengesetz (TMG) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Nachfolgend erhalten Sie Informationen darüber, wann und zu welchen Zwecken Unitymedia personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt. Für die Auswertung von Nutzungsdaten betreffend die Nutzung der Apps (z. B. Kundencenter, Horizon Go, Connectivity) vergleichen Sie bitte die über die jeweilige App erreichbaren Hinweise zum Datenschutz. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Dritte (u. a. bei der Vermittlung eines Sky Angebotes durch Unitymedia), insbesondere Rechteinhaber oder Inhalteanbieter, gelten deren jeweilige Datenschrichtlinien.

1. Bestandsdaten

Vertragsschluss, -durchführung und -beendigung

Unitymedia verarbeitet Ihre Rufnummer, Post- oder E-Mail-Adresse und während der Vertragslaufzeit erhobene Daten, die zur gegenseitigen ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind, sowie die von Ihnen gemachten freiwilligen Angaben (Zusammen Vertragsdaten). Zu den Vertragsdaten gehören Angaben wie Vor- und Nachname, Titel und Anrede, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und sonstige Kennungen, Daten über die Zahlungsabwicklung (insbesondere Ihre Bankverbindung), Informationen über die von Ihnen genutzten Produkte sowie ggf. Umsatzdaten (aufgeschlüsselt nach einzelnen Diensten, Produkten und Tarifen, jedoch ohne einzelne Verbindungs- und Nutzungsdaten), Daten über die Vertragsdauer und Vertragsänderungen. Sollten Sie, etwa bei E-Mail-Diensten, Mitbenutzer einrichten, so werden auch deren Daten verarbeitet und genutzt. Unitymedia löscht Ihre Vertragsdaten (gemäß § 95 Abs. 3 TKG) mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres. Verlangen gesetzliche Bestimmungen, etwa des Handels- oder Steuerrechts, eine darüber hinausgehende Speicherung, so werden Ihre Daten nur noch hierfür und nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung erforderlich ist, und für alle anderen Zwecke gesperrt.

Beratung, Werbung und Marktforschung

Unitymedia verwendet Ihre Rufnummer, Post- oder E-Mail-Adresse (gemäß § 95 Abs. 2 S. 2 und 3 TKG) auch dazu, Ihnen Text- und Bildmitteilungen (z. B. Brief, E-Mail, SMS) zuzusenden, um Sie zu beraten, zur Werbung für eigene Angebote sowie zur Marktforschung. Der Verwendung Ihrer Rufnummer, Post- oder E-Mail-Adresse zu diesen Zwecken können Sie jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form beim Datenschutzbeauftragten von Unitymedia (Kontaktangaben siehe unter „Recht auf Auskunft“) widersprechen.

2. Verkehrs- und Nutzungsdaten

Erbringung und Abrechnung von Dienstleistungen

Unitymedia erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erbringung und Abrechnung ihrer Dienstleistungen (z. B. Telefonie, Internet und Video on Demand) erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsdaten. Hierzu gehören die Rufnummer / Kennnummer eines anrufenden und eines angerufenen Anschlusses bzw. Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Beginn, Ende und Dauer der Verbindung bzw. der Nutzung, die Verbindungsart sowie die Art der in Anspruch genommenen Dienstleistung. Unitymedia speichert die zur Rechnungsstellung notwendigen Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten (gemäß § 97 Abs. 3 S. 2 TKG bzw. § 15 Abs. 4 u. 7 TMG) bis zu sechs Monate nach Versand der Rechnung, danach werden sie gelöscht. Erheben Sie entsprechend der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungs- bzw. Nutzungsentgelte oder begleichen Sie diese trotz Zahlungsaufforderung nicht, speichert Unitymedia die Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten (gemäß § 97 Abs. 3 S. 4 TKG bzw. § 15 Abs. 7 TMG) bis die Einwendungen abschließend geklärt sind oder Sie die Entgeltforderung beglichen haben. Verkehrs- und Nutzungsdaten, die für Abrechnungszwecke nicht oder nicht mehr erforderlich sind, werden unverzüglich gelöscht, es sei denn, Sie haben der Speicherung ausdrücklich zugestimmt. Zur Störungsbearbeitung speichert Unitymedia Verkehrsdaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Um die Authentifizierung zum Zugang und zur Nutzung der Unitymedia „WifiSpots“ zu ermöglichen, erhebt und verarbeitet Unitymedia Informationen zur Geräteidentifikation des Kunden (Gerätenummer/MAC-Adresse des Endgerätes).

Einzelverbindungs nachweis

Sie können Unitymedia hinsichtlich derjenigen Verbindungen bzw. Nutzungen, für die Sie aufgrund eines zwischen Unitymedia und Ihnen bestehenden Vertrages entgeltspflichtig sind, beauftragen, für zukünftige Abrechnungszeiträume einen Einzelverbindungs- bzw. Einzelnutzungs nachweis zu erstellen. Dabei können Sie im Falle des Einzelverbindungs nachweises bestimmen, ob die in dem Einzelverbindungs nachweis aufzuführenden, von Ihrem Anschluss aus gewählten Rufnummern vollständig oder um die letzten drei Ziffern gekürzt wiedergegeben werden sollen. Sind Sie Privatkunde, müssen Sie (gemäß § 99 Abs. 1 S. 3 TKG) Unitymedia gegenüber in Textform bestätigen, dass Sie alle Mitbenutzer des Anschlusses im zukünftige Mitbenutzer unverzüglich informieren werden, dass Sie einen Einzelverbindungs nachweis erhalten. Sind Sie Businesskunde, etwa bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden, müssen Sie (gemäß § 99 Abs. 1 S. 4 TKG) Unitymedia gegenüber in Textform bestätigen, dass die Mitarbeiter informiert worden sind und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden, dass Sie einen Einzelverbindungs nachweis erhalten, und der Betriebsrat bzw. die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden ist oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist.

Werbung, Marktforschung

Unitymedia verwendet Ihre Nutzungsdaten (gemäß § 15 Abs. 3 TMG) auch dazu, pseudonymisierte Nutzungsprofile zu Zwecken der Werbung sowie der Marktforschung zu erstellen. Bezüglich der Auswertung von Nutzungsdaten betreffend die Nutzung der Unitymedia-Homepage (www.unitymedia.de) beachten Sie bitte auch die dortigen Hinweise zum Datenschutz („Datenschutz“). Der Verwendung Ihrer Nutzungsdaten zu diesen Zwecken können Sie jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form beim Datenschutzbeauftragten von Unitymedia (Kontaktangaben siehe unter „Recht auf Auskunft“) widersprechen.

3. Standortdaten

Unitymedia erhebt, verarbeitet und nutzt Standortdaten, soweit dies zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlich ist, insbesondere um Ihnen Anrufe und Kurzmitteilungen auf Ihr Mobiltelefon zustellen zu können. Darüber hinaus erhebt, verarbeitet und nutzt Unitymedia Standortdaten ausschließlich mit Ihrer vorherigen Einwilligung. Zu den Standortdaten gehören Angaben, mit deren Hilfe sich der Standort des von Ihnen genutzten Endgeräts bestimmen lässt, also etwa die Bezeichnung der Funkzelle, in der sich Ihr Mobiltelefon befindet. Unitymedia löscht Standortdaten, deren Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind, unverzüglich.

4. Sonstiges

Teilnehmerverzeichnisse

Sofern Sie dies beauftragen, wird Unitymedia für eine Eintragung der unter Ihrer Beteiligung festgelegten Daten (Namen, Anschrift und ggf. zusätzliche Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses) in gedruckten und / oder elektronischen Verzeichnissen sowie bei Telefonauskunftsdiensten sorgen. Sofern Sie einer derartigen Veröffentlichung zugestimmt haben, ist Unitymedia (gemäß § 47 Abs. 1 TKG) verpflichtet, diese Daten auf Anfrage an Unternehmen, die öffentliche Teilnehmerverzeichnisse herausgeben und / oder Telefonauskunftsdienste anbieten, weiterzugeben. Sie haben das Recht, der Eintragung jederzeit zu widersprechen oder den Umfang oder die Art der Veröffentlichung zu beschränken. Falls Sie die von Ihnen in einem Teilnehmerverzeichnis veröffentlichten Daten für die sogenannte Inversuche freigeben, werden Ihr Name und Ihre Anschrift von Anbietern für Auskunftsdienste jedem Dritten mitgeteilt, der nur Ihre Telefonnummer benennt.

Nutzung öffentlicher Daten durch Dritte

In Teilnehmerverzeichnissen oder anderen öffentlich zugänglich Unterlagene eingetragene Daten können nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Wenn Sie dies beauftragen, möchten, dass Ihre in Teilnehmerverzeichnissen oder anderweitig veröffentlichten Daten von Dritten, denen Sie hierzu keine ausdrückliche Erlaubnis gegeben haben, für werbliche Zwecke oder zur Marktforschung genutzt werden, können Sie der Nutzung Ihrer Daten jederzeit gegenüber einzelnen Nutzern widersprechen. Sie können sich auch auf eine der „Robinsonlisten“ eintragen lassen, die vom Deutschen Dialogmarketing Verband e. V. (DDV), vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) und vom Interessenverband Deutsches Internet e. V. (IDI) geführt und von allen, dem jeweiligen Verband angeschlossenen Unternehmen respektiert werden. Weitere Informationen zur Robinsonliste des IDI nebst Eintragungsmöglichkeit finden Sie unter www.robinsonliste.de. Den DDV erreichen Sie per Brief unter DDV Robinsonliste, Postfach 14 01, 71243 Ditzingen, per Telefon unter 07156 / 95 10 10 oder im Internet unter www.ichhabediewahl.de.

Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Wenn Sie Unitymedia mit der Bereitstellung eines Telefonanschlusses beauftragen oder bereits beauftragt haben, können Sie (gemäß § 102 TKG) bestimmen, ob die Rufnummer Ihres Telefonanschlusses an dem von Ihrem Telefonanschluss aus angerufenen Telefonanschluss angezeigt oder unterdrückt werden soll. Die dauerhafte Rufnummernanzeige bzw. -unterdrückung kann bei Unitymedia beauftragt werden; die Rufnummernunterdrückung für einen einzelnen Anruf – ein geeignetes Endgerät vorausgesetzt – kann von Ihnen selbst eingerichtet werden. Aus technischen Gründen wird die Rufnummer des Telefonanschlusses des Absenders einer SMS-Nachricht auch dann an dem Telefonanschluss des Empfängers der SMS-Nachricht angezeigt, wenn für den Telefonanschluss des Absenders der SMS-Nachricht eine Rufnummernunterdrückung eingerichtet ist.

Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen und Fehlern, Missbrauch

Unitymedia verarbeitet und nutzt (gemäß § 100 TKG) Vertrags- und Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen und Fehlern an Telekommunikationsanlagen sowie zur Bekämpfung des missbräuchlichen Gebrauchs von Telekommunikationsnetzen und -diensten und (gemäß § 15 Abs. 8 TMG) Vertrags- und Nutzungsdaten zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Telemedien.

Bonitätsprüfung und Datenübermittlung an Auskunfteien

Unitymedia erhebt unter Wahrung der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 2 BDSG im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Begründung und die Durchführung eines Vertragsverhältnisses bei Auskunfteien (CRIF Bürgel GmbH, der Schufa Holding AG (SCHUFA), für Mobilfunkprodukte darüber hinaus Teilnehmer des von der CRIF Bürgel GmbH betriebenen Fraud Prevention Pool „FPF“) personenbezogene Daten und verarbeitet diese. Hierzu gehören auch Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten, die auf einem Verfahren nach § 28b BDSG beruhen (Score). Bei der Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte werden unter anderem Anschriftendaten genutzt. Auf Wunsch erhalten Sie von Unitymedia ein Merkblatt über den FPF.

Eine Datenübermittlung an Auskunfteien aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug) erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Bei Geschäftskunden tauscht Unitymedia mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

Für den Fall, dass Sie Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit dem eingesetzten Scoring-Verfahren erhalten möchten, können Sie sich schriftlich unter Angabe Ihres Namens und der Anschrift an die CRIF Bürgel GmbH, Radloferstr. 2, 81373 München, wenden. Eine von Ihnen unterzeichnete Fotokopie Ihres Personalausweises (alternativ: Reisepass und aktuelle Meldebescheinigung), die zumindest Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum sowie die Gültigkeitsdauer des Ausweisdokuments erkennen lässt, ist beizufügen.

Übermittlung an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, Sie haben dem ausdrücklich zugestimmt, Unitymedia ist zur Übermittlung aufgrund Gesetzes oder durch gerichtliche bzw. behördliche Entscheidung verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund Gesetzes zulässig.

Ort der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden überwiegend in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums findet ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen statt.

Recht auf Auskunft, Kontakt

Sie haben gemäß § 34 BDSG das Recht, über die bei Unitymedia zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich Auskunft zu verlangen. Zur Geltendmachung Ihres Auskunftsrechts sowie bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten von Unitymedia.

Kunden und Interessenten in Nordrhein-Westfalen:

Post:
Unitymedia NRW GmbH
Stephan Wrona
(Datenschutzbeauftragter)
Postfach 10 13 30, 44713 Bochum
E-Mail: datschutz@unitymedia.de

Kunden und Interessenten in Hessen:

Post:
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
Stephan Wrona
(Datenschutzbeauftragter)
Postfach 10 13 30, 44713 Bochum
E-Mail: datschutz@unitymedia.de

Kunden und Interessenten in Baden-Württemberg:

Post:
Unitymedia BW GmbH
Stephan Wrona
(Datenschutzbeauftragter)
Postfach 90 01 31, 75090 Pforzheim
E-Mail: datschutz@unitymedia.de

Stand: Oktober 2017